

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Dezember 2022
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	9	Lay, Caren (DIE LINKE.)	6
Beckamp, Roger (AfD)	33, 34	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	53
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	1, 35, 58	Lucassen, Rüdiger (AfD)	54
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	71, 72, 77	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	61, 81
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	36, 41, 82	Nolte, Jan Ralf (AfD)	39
Brandner, Stephan (AfD)	10	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	21, 22, 23, 24
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	37	Oster, Josef (CDU/CSU)	75
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	11	Pau, Petra (DIE LINKE.)	25, 26
Cotar, Joana (fraktionslos)	4, 12, 13	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	2
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	14, 15	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	76
Dietz, Thomas (AfD)	59	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	27, 28, 44, 45
Donth, Michael (CDU/CSU)	73, 74	Protschka, Stephan (AfD)	55, 56, 57
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	16, 78	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	29, 40
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	47	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	30, 31
Haase, Christian (CDU/CSU)	5	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	7, 84
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	17, 60	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	32, 62, 63
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	18, 19, 42	Sorge, Tino (CDU/CSU)	8, 64
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	20	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	51
Huy, Gerrit (AfD)	48	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	46
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	83	Stöber, Klaus (AfD)	65, 66
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	79, 80	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	3, 67, 68, 69
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	49	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	52
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	50	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	70
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	38		
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	43		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	1	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	21, 22
		Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz			
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	2		
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	2		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen			
Cotar, Joana (fraktionslos)	3		
Haase, Christian (CDU/CSU)	4		
Lay, Caren (DIE LINKE.)	4		
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	6		
Sorge, Tino (CDU/CSU)	7		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat			
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	8		
Brandner, Stephan (AfD)	8		
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	9		
Cotar, Joana (fraktionslos)	11		
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	12		
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	13		
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	14		
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	14		
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15		
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	16, 17, 18		
Pau, Petra (DIE LINKE.)	18, 19		
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	20		
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	21		
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes			
		Beckamp, Roger (AfD)	24
		Biadacz, Marc (CDU/CSU)	25
		Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	25
		Brehmer, Heike (CDU/CSU)	26
		Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	26
		Nolte, Jan Ralf (AfD)	27
		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	27
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz			
		Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	28
		Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	29
		Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	29
		Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	30
		Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales			
		Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	31
		Huy, Gerrit (AfD)	32
		Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	33
		Knoerig, Axel (CDU/CSU)	33
		Stegemann, Albert (CDU/CSU)	34
		Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	35

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 47
Lehmann, Jens (CDU/CSU) 36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Lucassen, Rüdiger (AfD) 36	Bilger, Steffen (CDU/CSU) 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Donth, Michael (CDU/CSU) 49
Protschka, Stephan (AfD) 37, 38	Oster, Josef (CDU/CSU) 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 50
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Bilger, Steffen (CDU/CSU) 51
Dietz, Thomas (AfD) 39	Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 52
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 40	Karliczek, Anja (CDU/CSU) 53
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 40	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) 54
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) 41, 42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Sorge, Tino (CDU/CSU) 42	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 55
Stöber, Klaus (AfD) 43, 44	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 56
Stöcker, Diana (CDU/CSU) 45, 46, 47	Rohwer, Lars (CDU/CSU) 57

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über eine „geheime schwarze Liste“ und „Teams von Mitarbeitern“, die damit beauftragt wurden „die Sichtbarkeit von Konten oder Themen zu drosseln, die als unerwünscht oder gefährlich angesehen wurden“ auf der Plattform Twitter (www.welt.de/debatte/kommentare/plus242776401/Meinungs-Steuerung-Twitter-geheime-schwarze-Listen.html) vor, und wie viele Twitter-Accounts betreiben das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden (bitte nach Ressorts aufschlüsseln)?

Antwort der Stellvertretenden Sprecherin der Bundesregierung Staatssekretärin Christiane Hoffmann vom 29. Dezember 2022

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

Das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden weisen aufgeschlüsselt nach Ressorts die folgende Anzahl an Twitter-Accounts auf:

Bundeskanzleramt: 2

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: 8

Bundesministerium der Finanzen: 4

Bundesministerium des Innern und für Heimat: 200

Auswärtiges Amt: 182

Bundesministerium der Justiz: 6

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: 8

Bundesministerium der Verteidigung: 21

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: 6

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 3

Bundesministerium für Gesundheit: 9

Bundesministerium für Digitales und Verkehr: 11

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: 5

Bundesministerium für Bildung und Forschung: 1

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: 2

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: 2

Bbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien; 3

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: 5

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel stellt der Bund für die Intel-Ansiedlung in Magdeburg zur Verfügung, und hält der Bund eine Erhöhung der Mittel für die Intel-Ansiedlung für möglich?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. Dezember 2022**

Im Zuge der Verhandlungen über die Ansiedlung einer Halbleiterproduktion in Deutschland wurde im Oktober 2021 ein rechtlich nicht verbindlicher Letter of Intent (LoI) zwischen der Bundesregierung (Federführung damaliges Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und Intel unterzeichnet. Die Bundesregierung hat sich darin u. a. bereit erklärt, das Vorhaben Intels finanziell in einem bestimmten Rahmen zu unterstützen – vorbehaltlich und entsprechend der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die derzeit noch nicht vorliegt. Über die Höhe der Förderung kann bis zum Zeitpunkt der beihilferechtlichen Genehmigung keine Aussage getroffen werden.

Derzeit ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Intel in Gesprächen über die konkrete Ausgestaltung einer etwaigen Förderung und geht nicht von einer Erhöhung des Förderrahmens aus.

3. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung bei der Neuausrichtung der Förderung für energetische Sanierung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) die Öffnung bestehender oder die Schaffung neuer Förderprogramme für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Reha-Kliniken, die eine energetische Sanierung vorhaben und – angesichts der Folgen der Coronapandemie – diese Mehrkosten ökonomisch nicht tragen können, da sie diese Mehrkosten entweder nicht über die Kostenträger abrechnen können oder – wie z. B. die Reha-Kliniken – aus den Tagessätzen finanzieren müssen (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220726-bund-ewirtschaftsministerium-legt-reform-der-gebaeu-defoerderung-vor.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 29. Dezember 2022**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist als klimapolitisches Breitenförderprogramm angelegt, bei der die Effizienzsteigerung des Gebäudes bzw. die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung zentrales Förderkriterium ist. Deshalb werden grundsätzlich alle Investoren (z. B. Gebäudeeigentümer, Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) in gleichem Umfang unterstützt.

Zu den förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der BEG zählen im Bereich der Wohngebäude auch die energetische Sanierung von Pflegeeinrichtungen bzw. im Bereich der Nichtwohngebäude und die Modernisierung von Krankenhäusern sowie von Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen, soweit die Maßnahmen die energetischen Kriterien erfüllen. Enge Ausnahmen gelten wegen der besonderen Finanzierungsstruktur für Eigenbetriebe (vergleiche Punkt 6.2 der Förderrichtlinien).

Für die Komplettsanierung zum Effizienzgebäude stehen allen Antragsberechtigten mit der BEG-Förderung zinsgünstige Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen über die KfW geführten Programme zur Verfügung.

Alternativ zu einer umfassenden Sanierung zum Effizienzgebäude besteht auch die Möglichkeit der Förderung einzelner Sanierungsmaßnahmen (z. B. Heizungstausch, Dämmung, Fenstertausch), z. B. auch im Zuge einer schrittweisen Sanierung. Hierfür können im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) alle Antragstellende Zuschüsse beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

4. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Wie viele neue Stellen hat die Bundesregierung (Stand: 22. Dezember 2022) insgesamt seit Beginn dieser Legislaturperiode neu geschaffen, und wie viele abgeschafft (bitte nach Bundesministerien insgesamt sowie nach höheren Dienst, gehobenen und mittleren Dienst aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 29. Dezember 2022

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Legislaturperiode in den Verhandlungen zum Personalhaushalt sowohl die Ausbringung neuer Planstellen und Stellen als auch den Wegfall von Planstellen und Stellen bewilligt und in die Beratungen des Deutschen Bundestages eingebracht.

Die Anlage 1* bildet die Veränderungen der Planstellen und Stellen (künftig: Stellen) in den Ressorteinzelplänen im zivilen Bereich seit dem Bundeshaushalt 2021 bis zum Bundeshaushalt 2023 ab. Dabei werden die Veränderungen nach den Laufbahnen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes dargestellt (sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch für die jeweils vergleichbar eingruppierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer). In den Übersichten für die Einzelpläne 06 und 08 sind insbesondere die Stellen der Sicherheitsbehörden des Zolls und der Bundespolizei enthalten.

Neben neuen Stellen und dem Wegfall von Stellen sind in den Summen auch weitere Veränderungen in den Ressorts enthalten, wie zum Beispiel

* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5129 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Umsetzungen in andere Bereiche oder der Wegfall von befristeten Stellen durch das Wirksamwerden von kw-Vermerken.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 hat der Haushaltsgesetzgeber pauschale Stelleneinsparungen beschlossen. Die für das Jahr 2022 erbrachte Stelleneinsparung ist beim Stellenbestand für 2023 bereits saldiert. Für das Haushaltsjahr 2023 wird erwartet, dass dieses Instrument zu einem Wegfall von rund 3.100 Stellen führen wird.

5. Abgeordneter
Christian Haase
(CDU/CSU) Inwieweit war der am 13. Dezember 2021 im Kabinett beschlossene zweiten Nachtragshaushalt 2021 schon vor der Regierungsübernahme am 8. Dezember 2021 vorbereitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 30. Dezember 2022

Im Herbst 2021 wurde innerhalb der Bundesregierung im Einklang mit entsprechenden Überlegungen in den meisten anderen Industrieländern geprüft, inwieweit die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie durch weitere politische Maßnahmen gefördert werden konnte, insbesondere durch Anreize, während der Pandemie unterbliebene Investitionen zügig nachzuholen. Eine Option war dabei auch eine weitere Zuführung von Mitteln an die Rücklage des Energie- und Klimafonds (EKF) über die bereits 2020 bereitgestellten Mittel von rund 28 Mrd. Euro hinaus. Nach der Bundestagswahl wurden diese Fragen auch im Zusammenhang mit den laufenden Koalitionsverhandlungen erörtert.

Mit dem Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 wurden schließlich entsprechende Vereinbarungen des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 7. Dezember 2021 umgesetzt. Der Entwurf wurde am 10. Dezember 2021 dem Bundeskanzleramt mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 13. Dezember 2021 herbeizuführen, übermittelt.

Technische Vorarbeiten für diese Gesetzgebung hatten vorsorglich – vorbehaltlich der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – bereits nach Bekanntwerden des Entwurfs des Koalitionsvertrages begonnen.

6. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.) Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschüsse (z. B. Tilgungszuschüsse, vergünstigte Kreditzinsen) der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der KfW) und der Europäischen Union (einschließlich der Europäischen Investitionsbank, www.eib.org/de/press/all/2022-484-eib-supports-energy-renovation-of-vonia-buildings) für den Wohnungskonzern Vonovia SE im Jahr 2022, und an welche sozialen Vorgaben waren die Zuschüsse gegebenenfalls gebunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. Dezember 2022**

Zur Beantwortung der Frage wurden sämtliche Ressorts in ihrer Funktion als Bewirtschafter um Auskunft gebeten.

Weiterhin weist die Bundesregierung im Hinblick auf die Beantwortung der Frage darauf hin, dass den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter gegenüberstehen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Hiervon erfasst ist auch die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen, d. h. alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

Hierunter fällt auch die Information, ob und in welcher Höhe ein Unternehmen KfW-Leistungen beantragt hat und unter welchen Konditionen sie zugesagt wurden, solange das Unternehmen dies nicht veröffentlicht hat.

Weiterhin zu berücksichtigen ist, dass es sich bei börsennotierten Unternehmen um Insiderinformationen handelt, deren unbefugte Weitergabe oder Nutzung strafbar ist.

Börsennotierte Unternehmen (und unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Unternehmen, deren Finanzinstrumente an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden) dürften zwar unter gewissen Umständen verpflichtet sein, Informationen über die Beantragung und/oder Gewährung von staatlichen Unterstützungsleistungen mittels einer Ad-hoc-Meldung selbst zu veröffentlichen. Jedoch können überwiegende Emittenteninteressen einen Aufschub der Veröffentlichung erlauben (hierfür ist u. a. erforderlich, dass das Unternehmen die Information geheim halten kann und am Markt keine präzisen und im Tatsachenkern wahren Gerüchte aufkommen).

Unter Abwägung zwischen diesen verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung einen Teil der erfragten Informationen als Geheimhaltungsstufe „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme übermittelt.*

Folgende Informationen kann die Bundesregierung dem Informationsanspruch des Parlaments entsprechend nicht eingestuft übermitteln: Vonovia SE hat im Jahr 2022 u. a. Zuschüsse in Höhe von 109.071,20 Euro aus Förderprogrammen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erhalten (Quelle: Zuwendungsdatenbank des Bundes). Diese waren nicht an soziale Vorgaben gebunden.

Die veröffentlichten Informationen der Europäischen Investitionsbank (EIB) kann die Bundesregierung wie folgt darstellen: Die EIB und Vonovia SE haben im November 2022 einen Darlehensvertrag über 600 Mio. Euro für energetische Sanierungen von Wohngebäuden und den Neubau von Niedrigstenergiewohngebäuden gemäß den Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie unterzeichnet. Das Darlehen erfolgt ausschließlich aus Eigenmitteln der EIB und ist vollständig – zzgl. Zinsen –

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

zurückzuführen (www.eib.org/en/projects/pipelines/all/20220073). Hierfür gab es keine sozialen Vorgaben.

7. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie ist die Formulierung ‚Die Programmfamilie ‚Innovation & Strukturwandel‘ wird hingegen nicht weiterentwickelt, da hier Förderangebote perspektivisch durch die DATI erfolgen sollen.‘ im Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Dr. Florian Toncar an die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (GZ II D 3 – BF 0111/21/10003:010 bzw. DOK 2022/1041978) zu verstehen, wenn laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 218 auf Bundestagsdrucksache 20/4852 die beiden Förderprogramme ‚WIR! – Wandel durch Innovation in der Region‘ und ‚RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation‘ nicht gekürzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 27. Dezember 2022

Bei der Programmfamilie ‚Innovation & Strukturwandel‘ handelt es sich um ein strategisches und kommunikatives Dach, mit dem das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) den innovationsbasierten Strukturwandel in strukturschwachen Regionen in Deutschland fördert. Mit den Programmlinien ‚WIR! – Wandel durch Innovation in der Region‘ und ‚RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation‘ wird die Programmfamilie ‚Innovation & Strukturwandel‘ umgesetzt. Des Weiteren gehören noch die Programmlinien ‚T!Raum – TransferRäume für die Zukunft von Regionen‘ sowie ‚REGION.innovativ‘ zur Programmfamilie ‚Innovation & Strukturwandel‘.

Nach derzeitigem Planungsstand des BMBF wird die Programmfamilie ‚Innovation & Strukturwandel‘ des BMBF nach der bisherigen Laufzeit durch die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation weiterentwickelt. Das hat keinen Einfluss auf die Umsetzung der bereits laufenden Programmlinien. Diese werden wie vorgesehen durchgeführt.

8. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass unverbindliche Zolltarifauskünfte der momentan einzige Anhaltspunkt für die jeweils geltende Umsatzsteuereinstufung von Hilfsmitteln sind, zugleich den Unternehmen im Hilfsmittelbereich aber keine rechtssichere Basis für die Abrechnung und korrekte Weiterberechnung der gesetzlichen Zuzahlung bieten, da der Steuersatz bei vielen Hilfsmitteln regelmäßig zwischen dem ermäßigten und dem regulären Steuersatz wechselt, und falls ja, was unternimmt die Bundesregierung konkret, um eine Harmonisierung oder zumindest Vereinfachung der Steuersätze für Medizinprodukte und eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes herbeizuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 27. Dezember 2022**

Nach dem Gesetzeswortlaut und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wird der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach Gattungsbegriffen abgegrenzt. Zur Bestimmung der im Einzelnen begünstigten Gegenstände hat der Gesetzgeber auch für das Umsatzsteuergesetz (UStG) auf die Vorschriften des Zolltarifs zurückgegriffen, in dem alle handelbaren Gegenstände aufgelistet sind.

Nach Nummer 52 der Anlage 2 zum UStG unterliegen bestimmte, im Gesetz näher bezeichnete Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Ist der Gegenstand einer anderen Position zuzuordnen, ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ausgeschlossen. In Grenzbereichen kann es dabei zu praktischen Schwierigkeiten kommen. Um den Rechtsanwendern die Entscheidung über den anzuwendenden Steuersatz zu erleichtern, hat sich die Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 5. August 2004 – IV B 7 – S 7220 – 46/04 – (BStBl I S. 638) zur Thematik geäußert.

Darüber hinaus steht den Wirtschaftsteilnehmern seit Jahrzehnten die bewährte Möglichkeit der unverbindlichen Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke zur Verfügung, mit der dem Steuerpflichtigen auf Antrag der richtige Steuersatz für sein Produkt mitgeteilt wird. Der mitgeteilte Steuersatz kann dann für die gesamte Handelskette angewendet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

9. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Nach welchen Mitgliedschaften in Parteien, Vereinigungen und Organisationen wurden die Beschuldigten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum sog. Reichsbürger-Putsch befragt, und zu welchen Mitgliedschaften wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Ermittlungsbehörden im Vorfeld oder Nachgang geforscht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 27. Dezember 2022

Die Ermittlungen in dem mit der Frage in Bezug genommenen Verfahren wurden bis zum 7. Dezember 2022 verdeckt geführt, so dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Vernehmungen von Beschuldigten stattgefunden haben. Im Zusammenhang mit der gebotenen Aufklärung der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten erstrecken sich die weiteren Ermittlungen auch auf eventuelle Parteimitgliedschaften.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat in der laufenden Bearbeitung Überschneidungen und Bezüge zu allen Beobachtungsobjekten der Verfassungsschutzbehörden geprüft.

10. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Personen, die in ihr Heimatland abgeschoben wurden/werden sollten, mussten aufgrund der Verweigerung des Heimatlandes zur Aufnahme der Person seit dem Jahr 2010 in Deutschland bleiben/nach Deutschland zurückverbracht werden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 30. Dezember 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die nachfolgende Anzahl von Abschiebungen aufgrund der Übernahmeverweigerung in den Heimatländern in den Jahren 2018 bis 2022 gescheitert.

Jahr	Anzahl
2018	4
2019	10
2020	17
2021	3
2022 (ohne Dezember)	1

Die Daten basieren auf einer statistischen Erhebung der Bundespolizei seit dem Jahr 2018. Zuvor sind diese Daten nicht erhoben worden. Darüber hinaus bestehen weitere Hindernisse, die einer Abschiebung entgegen-

genstehen können, wie beispielsweise fehlende Passersatzpapiere oder die fehlende Identifizierung der Personen. Grundsätzlich sind für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und damit auch der Abschiebungen die Länder zuständig.

11. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Welche Einschätzungen bzw. Empfehlungen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang in Bezug auf nicht ukrainische Drittstaatsangehörige, die infolge des Kriegs aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, im Rahmen einer Beteiligung durch die für die Prüfung von Anträgen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Ausländerbehörden ausgesprochen (bitte wenn möglich mit Zahlen zur Zahl der Ersuchen, Antworten, Inhalt der Empfehlung und wichtigsten Staatsangehörigkeiten unterlegen), und plant die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser weitere Maßnahmen zum Schutz insbesondere der drittstaatsangehörigen Studierenden aus der Ukraine, angesichts des Falls des nigerianischen Studenten Uchenna U., der zunächst in Abschiebungshaft genommenen worden war, um ihn nach Nigeria abzuschicken (vgl. <https://muenchner-fluechtlingsrat.de/nigerianischer-student-in-abschiebehaf-am-muenchner-flughafen-beratungsstellen-in-muenchen-verurteilt-geplante-abschiebung-von-kriegsfluechtling/> und www.nd-aktuell.de/artikel/1169418.krieg-in-der-ukraine-vom-termin-in-die-abschiebehaf.html?s=09; bitte begründen und gegebenenfalls ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. Dezember 2022

Im Verfahren nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist bei nicht ukrainischen Drittstaatsangehörigen stets zuerst zu prüfen, ob sie unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder c des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes fallen oder unter Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses. Im letztgenannten Fall erhalten nicht ukrainische Drittstaatsangehörige vorübergehenden Schutz, wenn sie sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Die damit einhergehende Prüfung im Wege eines sui-generis-Verfahrens, ob für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit ins Herkunftsland besteht, obliegt grundsätzlich den Ausländerbehörden. Eine Beteiligung des BAMF kann erfolgen, wenn die Ausführungen der betreffenden Person zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland keinem Asylantrag entsprechen und eine entsprechende Bewertung nicht durch eigene Sachkunde der Ausländerbehörde erfol-

gen kann, hier insbesondere bei dem Vortrag zur Zugehörigkeit zu einer vulnerablen Gruppe (bspw. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), medizinischen Gründen (bspw. Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Im Rahmen der Stellungnahme, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt, erhalten die Ausländerbehörden eine Einschätzung zu nationalen Abschiebeverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann, die jedoch keine abschließende Feststellung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten darstellt.

Internationale Schutztatbestände sind im Beteiligungsverfahren nach § 24 AufenthG kein Prüfungsgegenstand. Aus diesem Grunde verweist das BAMF bei entsprechendem asylrelevanten Vorbringen in der Stellungnahme an die Ausländerbehörde auf das Asylverfahren.

Im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 25. Dezember 2022 wurden 835 Anfragen an das BAMF gerichtet. 535 Verfahren sind erledigt. 300 Verfahren sind anhängig, da beispielsweise Unterlagen fehlen, die nachgefordert wurden. Die Anzahl der Anfragen zeigt in obigem Zeitraum eine steigende Tendenz.

Hauptherkunftsländer sind hier Nigeria (196 Verfahren), Turkmenistan (106 Verfahren), Marokko (58 Verfahren) und der Iran (46 Verfahren). Für Afghanistan, Syrien und Eritrea ist keine Beteiligung des Bundesamts erforderlich, da hier von vornherein nicht von einer sicheren und dauerhaften Rückkehr ins Herkunftsland ausgegangen wird.

Die hier betroffenen Antragstellenden aus Nigeria, Turkmenistan, Marokko und Iran sind im Regelfall Studierende, die vortragen, sie können im Herkunftsland ihr Studium nicht fortsetzen. Antragstellende aus Nigeria oder dem Iran tragen häufiger auch asylrelevante Gründe vor. Bisher wurde in 238 Verfahren seitens des BAMF negativ votiert, in 210 Verfahren auf das Asylverfahren verwiesen und in 27 Verfahren positiv votiert.

Die im Verhältnis niedrigere Zahl an positiven Voten ergibt sich daraus, dass bisher für wenige vulnerable Personen Anfragen gestellt wurden, bei Vortrag internationaler Schutztatbestände auf das Asylverfahren verwiesen wird und für Syrien, Afghanistan und Eritrea keine Beteiligung des BAMF erfolgt.

Sofern nicht ukrainische Drittstaatsangehörige sicher und dauerhaft in ihre Herkunftsländer/Zielländer zurückkehren können, können sie in geeigneter Weise bei einer freiwilligen Rückkehr über das Bund-Länder-Programm REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany)/GARP (Government Assisted Repatriation Programme) unterstützt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Betroffene auch andere Aufenthaltstitel als eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen. Für Betroffene, die ihr Studium in Deutschland fortsetzen möchten, kommt insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b AufenthG in Betracht. Daneben können aber auch Aufenthaltserlaubnisse zu anderen Aufenthaltszwecken, wie z. B. zur Ausbildung (Abschnitt 3 AufenthG) oder zur Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4 AufenthG) in Frage kommen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden im Einzelfall durch die Ausländerbehörden geprüft.

Die von der Bundesregierung und den Ländern mit der Allianz der Wissenschaftsorganisationen initiierte zentrale „Nationale Akademische Kontaktstelle Ukraine“ (NAKU) für Studierende sowie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Ukraine ist beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) angesiedelt und berät ukrainische Studierende und Studierende aus Drittstaaten bei ihrem Weg in ein Studium in Deutschland. Ebenfalls aus Mitteln der Bundesregierung unterstützt der DAAD die deutschen Hochschulen bei der Integration von Geflüchteten mit dem Förderprogramm „Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium“ (Integra). NAKU und Integra werden vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für das Jahr 2023 fortgeführt und berücksichtigen auch Studierende aus Drittstaaten, die vor Ausbruch des Krieges in der Ukraine studiert haben.

12. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Wie viele Arbeitsstunden haben die Blockaden der sogenannten Klimaaktivisten für Bundesbehörden verursacht, und welche Kosten stehen dem gegenüber (www.morgenpost.de/politik/article237100987/letzte-generation-klima-aktivisten-flughafen-muenchen-berlin.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Dezember 2022**

Die generelle Zuständigkeit für die polizeilichen Maßnahmen bei den in Rede stehenden Blockaden von Klimaaktivisten liegt bei den Polizeien der Länder oder in bestimmten Fällen bei der Bundespolizei.

In der Annahme, dass sich die Frage auf die Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei an den Flughäfen Berlin Brandenburg und München am 8. Dezember 2022 (siehe verlinkter Presseartikel) bezieht, wird diese wie folgt beantwortet:

Die Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei zur Auflösung der Blockadeaktionen an den Flughäfen Berlin Brandenburg (BER) und München (MUC) am 8. Dezember 2022 erfolgten zum Schutz der Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4 des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Kosten für die dabei angefallenen 382 Einsatzstunden werden aus den vorhandenen Haushaltsansätzen der Bundespolizei getragen.

Bei anderen Bundesbehörden sind keine Kosten bekannt, die durch die Blockaden der Klimaaktivisten angefallene Arbeitsstunden verursacht wurden.

13. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Arbeiten deutsche Bundesbehörden (ggf. auch indirekt in Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden) mit Social-Media-Plattformen zusammen, um nutzergenerierte Inhalte, welche keinen Bezug zu kriminellen Untersuchungen haben, zu analysieren und diese einzuschränken (z. B. Sperrung oder Shadowbanning; <https://twitter.com/mtaibbi/status/1604614616738566144>, <https://twitter.com/mtaibbi/status/1603878271384313856>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. Dezember 2022**

Es erfolgt keine Zusammenarbeit zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und Social-Media-Plattformen im Sinne der Fragestellung.

14. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Bundesregierung der Flughafen Belgrad als Transitpunkt und die serbische Visapolitik, die eine visafreie Einreise für Bürger von fast 20 Staaten (laut FAZ vom 16. November 2022) erlaubt, welche für die Einreise in die EU ein Visum benötigen, bei dem Anstieg der Asylbewerberzahlen in Deutschland (laut BAMF-Statistik ist ein Anstieg um 39 Prozent gegenüber dem Vorjahr und allein um 28 Prozent von September auf Oktober 2022 zu verzeichnen), und welche Änderungen in der Visapolitik Serbiens gegenüber welchen Ländern sind aus Sicht der Bundesregierung umzusetzen vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser, Serbiens Visapraxis sei „inakzeptabel“ (FAZ vom 16. November 2022; bitte unter Angabe der zeitlichen Erwartungen der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 30. Dezember 2022**

Die Tatsache, dass Serbien Staatsangehörige von Drittstaaten visumfrei hat, die ihrerseits zur Einreise in die EU visapflichtig sind, trägt zur Intensivierung des Migrationsgeschehens entlang der Westbalkanroute bei. Welcher Anteil der Staatsangehörigen solcher Drittstaaten, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, durch direkte visumfreie Einreise über den Flughafen Belgrad die Vorteile dieser Visabefreiung genutzt haben, ist derzeit nicht zu beziffern.

Die Bundesregierung teilt die von der Europäischen Kommission geäußerte Erwartung, Serbien möge seine Visumpolitik schnellstmöglich vollständig an den EU-Visumbesitzstand angleichen.

15. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Überlegungen auf EU-Ebene, Fluggesellschaften, welche sich an dem Transport von Asylbewerbern auf ihrem Weg in die EU über die Flughäfen Istanbul und/oder Belgrad beteiligen, zu sanktionieren, wie es Ende 2021 mit Fluggesellschaften, die potenzielle Asylbewerber nach Belarus eingeflogen haben, geschehen ist (www.dw.com/de/krise-in-belarus-airlines-unter-sanktionsdruck/a-59857223), und wie verhält sich die Bundesregierung zu solchen Überlegungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 30. Dezember 2022

Die Europäische Kommission spricht sich in ihrem Aktionsplan zum Westbalkan vom 5. Dezember 2022 dafür aus, ihren Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Verkehrsunternehmen, die Menschenhandel oder die Schleusung von Migrantinnen und Migranten im Zusammenhang mit der unerlaubten Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erleichtern oder daran beteiligt sind, voranzubringen. Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der EU wie auch der Bundesregierung zu diesem Verordnungsvorschlag ist noch nicht abgeschlossen.

In dem Aktionsplan hat die Europäische Kommission auch angekündigt, als Überbrückungsmaßnahme einen operativen „Werkzeugkasten“ mit noch unbestimmten Maßnahmen, die auf Transportunternehmen abzielen sollen, abstimmen zu wollen. Nähere Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Übrigen sind der Bundesregierung keine konkreten Überlegungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

16. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage zieht die Bundesregierung ein Verbot von halbautomatischen Waffen in Erwägung (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/reichsbuerger-faeser-will-halbautomatische-waffen-in-privatbesitz-verbieten/28867246.html), und welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Gefahrenpotenzial von Legalwaffenbesitzern vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. Dezember 2022

Innerhalb der Bundesregierung wird über ein Verbot von kriegswaffenähnlichen halbautomatischen Feuerwaffen nachgedacht.

Durch ihre Funktionalität (schnelle Schussfolge, einfaches Handling, große Zielgenauigkeit und hohe Durchschlagskraft) in Kombination mit der kriegswaffenähnlichen Optik weisen sie ein besonders hohes Gefährdungs- und Bedrohungspotenzial auf. Durch ihre besondere Optik wirken sie auch besonders anziehend auf bestimmte Personengruppen und Tätergruppen, welche für Amoktaten und Terroranschläge eine hohe Relevanz aufweisen. Dies zeigt sich auch durch die Verwendung dieser Feuerwaffen für terroristische Anschläge und Amoktaten mit einer besonders hohen Anzahl an Todesopfern und Schwerverletzten (u. a. Utoya, Norwegen, in 2011; Parkland, USA, in 2018; Christchurch, Neuseeland, in 2019; Buffalo, USA, in 2022), so dass ein proaktives Vorgehen der Bundesregierung geboten ist, um der Begehung von Anschlägen mit solchen Waffen in Deutschland entgegenzuwirken.

17. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Bei welchen Gesetzgebungsverfahren der laufenden Wahlperiode wurden den Verbänden bzw. Organisationen im Rahmen der Verbändeanhörungen bei Referentenentwürfen die kürzesten Fristen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt (bitte die 14 Vorhaben mit den kürzesten Fristen nach Bezeichnung und Fristenlänge einzeln auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Dezember 2022**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Abfragen durch die Bundesregierung bei allen Ressorts, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

Die erbetene Auflistung kann nicht übermittelt werden, weil die damit verbundene Recherche einen unzumutbaren Aufwand darstellt. Eine Gesamtübersicht kann für die Bundesregierung nicht durch eine einfache technische Auswertung und ohne händisches Heraussuchen zusammengestellt werden. Um die angefragte Aufstellung für diese Frage aktuell zusammenzustellen, wäre eine Ressortabfrage zu allen Rechtssetzungsverfahren der laufenden Legislaturperiode nebst Recherche der Frist durch die jeweiligen Fachreferate erforderlich. Es müssten jeweils alle betreffenden Aktenbestandteile herausgesucht und gesichtet werden, um die erfragten Daten festzustellen, zusammenzuführen und in eine Reihenfolge zu bringen. Da dies flächendeckend in allen Ressorts und Arbeitseinheiten der Bundesregierung erforderlich wäre, ist eine Beantwortung mit zumutbarem Aufwand und ohne Gefährdung der fristgerechten Erledigung der Fachaufgaben in den befassten Arbeitseinheiten nicht möglich.

18. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Wie viele Einbürgerungsanträge wurden in den letzten fünf Jahren abgelehnt, und was waren die jeweiligen Gründe dafür?
19. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Welche der Einbürgerungsvoraussetzungen wurden nicht erfüllt (bitte nach Nachweis Sprachkenntnisse, Nachweis Rechts- und Gesellschaftsordnung, Gewährleistung Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse, geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, Sonstiges aufschlüsseln; vgl. Frage 18)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 27. Dezember 2022**

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) sind folgende Zahlen zu Ablehnungsentscheidungen von Einbürgerungsanträgen erfasst:

2017	2.237
2018	2.228
2019	2.066
2020	2.102
2021	2.044

Im Register EStA werden nur rechtskräftige Entscheidungen erfasst. Es ist durchaus möglich, dass in den Jahren weitere Ablehnungsentscheidungen getroffen wurden, die sich jedoch noch im Widerspruchs-/Klageverfahren befinden. Im Register EStA wird nicht erfasst, wenn Einbürgerungsanträge z. B. nach Beratung durch die Staatsangehörigkeitsbehörden ohne förmliche Entscheidung erledigt werden (z. B. durch Rücknahme des Antrages).

Erhebungen zu den Gründen der Ablehnung einer Einbürgerung werden im Register EStA nicht erfasst.

20. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welche (auch temporären) Untergruppen hat die Ständige interministerielle Arbeitsgruppe zu hybriden Bedrohungen eingerichtet, und auf welche Vorfälle hat die Arbeitsgruppe in den Jahren 2021 sowie 2022 nach deren Erkennung mit der Einleitung oder Anregung von Abwehrmaßnahmen reagiert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2022**

Innerhalb der ressortübergreifenden „Arbeitsgruppe zur Strategischen Koordination des Umgangs mit Hybriden Bedrohungen“ (kurz: AG Hybrid) waren im Bezugszeitraum verschiedene themenfokussierte Gruppen aktiv. Diese befassten sich sowohl fortlaufend als auch anlassbezogen mit aktuellen Entwicklungen hinsichtlich hybrider Bedrohungen. In diesem Rahmen wurden auch Maßnahmen zur Prävention, Detektion und Reaktion entwickelt und umgesetzt. Beispiele hierfür sind etwa die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und relevanter Zielgruppen sowie die verstärkte Beobachtung aktueller Entwicklungen bezüglich der Bundestagswahl 2021 und des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine. Im Einzelfall erfolgten auch reaktive Maßnahmen, wie z. B. die Abstimmung von Sprachregelungen zur Richtigstellung kursierender Desinformation.

Nähere Informationen zur Arbeitsstruktur der AG Hybrid sind nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der involvierten Geheimdienstinteressen andererseits aus Gründen des Staatswohls als „VS – NUR FÜR

DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.* Das Bekanntwerden der Informationen durch Unbefugte kann nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein. Die Kenntnis dieser Information durch Unbefugte könnte die Abwehr hybrider Bedrohungen durch die Bundesregierung in Zukunft erschweren. Potenzielle Angreifer könnten anhand der eingestuften Informationen Rückschlüsse auf die Arbeitsschwerpunkte der Bundesregierung bei der Abwehr hybrider Bedrohungen und damit auch auf potenzielle Vulnerabilitäten ziehen.

21. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Bis zu welchem genauen Zeitpunkt wird die von der Bundesregierung bestätigte Prüfung (Antwort auf meine Schriftliche Frage 119 auf Bundestagsdrucksache 20/4852) der entstandenen Polizei- und Einsatzkosten im Rahmen der Besetzung des Hauptstadtflughafens Berlin Brandenburg (BER) am 24. November 2022 abgeschlossen sein, und welche genauen Erwägungsgründe spielen bei der Prüfung, ob die Kosten durch die Verursacher oder durch die Gemeinschaft der Steuerzahler getragen werden, eine Rolle?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Dezember 2022**

Die Bundespolizei hat gegen alle an der in der Frage erwähnten Aktion beteiligten Aktivisten Gebührenverfahren auf Grundlage der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMIBGebV) eingeleitet. Aufgrund der Einbindung diverser staatlicher Akteure am Flughafen BER ist eine Abstimmung und anschließend die Berechnung der Gebühren notwendig. Sobald die Berechnung abgeschlossen ist, werden die Anhörungsverfahren eingeleitet.

Hinsichtlich der erfragten Erwägungsgründe wird zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben verwiesen: Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sind in dessen Anwendungsbereich (vgl. § 2 BGebG) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (vgl. § 3 Absatz 2 BGebG) Gebühren vorzusehen. Nähere Vorgaben zur Bestimmung der Gebühren enthalten die in § 22 Absatz 1 Satz 2 BGebG zitierten Vorschriften. Für öffentliche Leistungen, die nicht individuell zurechenbar sind, kommt danach die Erhebung von Gebühren nicht in Betracht. Ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung der staatlichen Aufgaben (Prinzip des Steuerstaats, Beschluss vom 8. Juni 1988 – 2 BvL 9/85, 3/86 –, BVerfGE 78, 249, 266 f.) verwiesen.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

22. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Gelten die bei der Prüfung der Einsatzkosten für den Einsatz der Bundespolizei im Rahmen der Besetzung des Hauptstadtflughafens Berlin Brandenburg (BER) am 24. November 2022 maßgeblichen Erwägungen in gleicher Weise auch für andere Personen und Gruppierungen, die ihre aus eigener Sicht übergeordneten Ziele und Interessen bislang vorwiegend im Rahmen des Demonstrationsrechtes ausgeübt und nicht gegen die Bevölkerung gerichtet haben, wenn diese Personen und Gruppierungen, bei der Durchsetzung ihrer individuellen Ziele ihren Protest gegen einschränkende Impfmaßnahmen, gegen Krieg, gegen Abtreibung oder für andere als existentiell empfundene Anliegen durch Adaption der Aktionen der „letzten Generation“ künftig unter bewusster Missachtung der Interessen anderer durchsetzen wollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 30. Dezember 2022**

Der Gebührenschuldner (vgl. § 6 des Bundesgebührengesetzes) ist zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des Bundesgebührengesetzes vorliegen und die Tatbestandsmerkmale eines entsprechenden Gebührentatbestandes erfüllt sind. Auf die Motivation und die Zielrichtung der zur Gebührenerhebung führenden Handlung kommt es nicht an. Insoweit findet eine Prüfung der Motivation und der Zielrichtung des Gebührenschuldners im Rahmen eines Gebührenverfahrens nicht statt.

23. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- In welchen konkreten Fällen (bei mehr als 28 Nennungen bitte nur die 28 aktuellsten) hat die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung bei Aktionen der Aktivistengruppe „Letzte Generation“ auf Anforderung der Länder im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz – BPolG) die jeweiligen Länder durch Kräfte der Bundespolizei unterstützt, und auf welche Fallkonstellation des § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundespolizei wurden die Einsätze im jeweiligen Einzelfall gestützt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bundespolizei die Polizeien der Länder Hessen und Berlin aus Anlass von Aktionen der Aktivistengruppe „Letzte Generation“ nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes bei folgenden Einsatzlagen unterstützt:

Anlasszeitraum	Einsatzort	
11. April 2022 bis 19. April 2022	Frankfurt/M. (HE)	Demonstrationen
2. November 2022 bis 2. Dezember 2022	Berlin (BE)	Blockadeaktionen

24. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Erstattung der Polizeikosten durch die Länder in den Fällen, in denen die Bundespolizei bei von der Aktivistengruppe „Letzte Generation“ verursachten Aktionen im Rahmen der Amtshilfe angefordert wurde, und falls keine Kosten erstattet wurden, aus welchen genauen Gründen wurden diese entstandenen Kosten nicht erstattet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Dezember 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind für bundespolizeiliche Unterstützungen der Polizeien der Länder Hessen und Berlin aus Anlass von Aktionen der Aktivistengruppe „Letzte Generation“ bislang folgende einsatzbedingte Mehrkosten entstanden:

Anlasszeitraum	Einsatzort	Einsatzbedingte Mehrkosten	Bemerkungen
11. April 2022 bis 19. April 2022	Frankfurt/M. (HE)	13.351 Euro	erstattet
2. November 2022 bis 2. Dezember 2022	Berlin (BE)	17.155,66 Euro	Abrechnung der einsatzbedingten Mehrkosten noch in Bearbeitung

25. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Wann kann mit der laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 20/4970 noch ausstehenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidung über die Notwendigkeit der Einrichtung einer Ombudsstelle gerechnet werden, und von welchen Faktoren hängt diese ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. Dezember 2022**

Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudsstelle wird nach Abschluss der komplexen Prüfung, wie sich eine solche Stelle in die bestehende föderale Struktur der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) integrieren ließe und welche Stellung ihr gegenüber den bestehenden Landeszentralstellen bzw. Landesbeauftragten für die Psychosoziale Notfallversorgung zukäme, getroffen werden. Auch haushälterische Fragen hinsichtlich der materiellen und personellen Ausstattung sind zu klären, ebenso wie Fragen zu den rechtlichen Grundlagen einer Ombudsstelle.

26. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob rechte Influencerinnen und Influencer zunehmend an Followerinnen und Followern gewinnen und über ihre Plattformen überdies zu Offline-Aktivismus mobilisieren (siehe Berichterstattung von Belltower unter www.belltower.news/rechte-influencerinnen-rechtsextreme-inhalte-schoen-verpackt-120301/), und hat sich die Bundesregierung aufgrund des öffentlichen Auftretens der in der Berichterstattung genannten Fraueninitiative „L.“ eine Meinung über diese und mögliche Verbindungen ihrer Protagonistinnen zu politischen Parteien gebildet, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Dezember 2022**

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrags des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), extremistische Bestrebungen zu beobachten, wird vorliegend allein auf rechtsextremistische Influencerinnen und Influencer Bezug genommen:

Innerhalb der Neuen Rechten sind der Bundesregierung Akteure bekannt, die regelmäßig auf ihren Social-Media-Präsenzen aktiv sind und auf diesem Weg ihre Ansichten und Botschaften in die Öffentlichkeit tragen. Der österreichische Staatsbürger Martin Sellner etwa, Leitfigur und „Sprachrohr“ der gesamten deutschsprachigen „Identitären Bewegung“, thematisiert und kommentiert auf seinem Telegramkanal täglich aktuelle Themen aus Politik und Gesellschaft für seine etwa 60.000 Follower. Zudem nutzt er seine Präsenzen, um für realweltliche Aktionen und Veranstaltungen aus dem Bereich der Neuen Rechten zu mobilisieren.

Ferner nutzen zahlreiche Akteure der Partei „Alternative für Deutschland“ (Verdachtsfall) sowie deren Jugendorganisation „Junge Alternative“ (Verdachtsfall) verschiedene soziale Medien. Den einzelnen Präsenzen in den sozialen Medien folgt dabei eine mittlere vierstellige Zahl an Kanälen. Größtenteils sind die Inhalte professionell produziert und dienen dazu, die Themen und Ziele der Partei bzw. Jugendorganisation niedrigschwellig einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Über die verschiedenen Kanäle in den sozialen Medien wird darüber hinaus zum Besuch von Veranstaltungen und Demonstrationen aufgerufen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Medium Internet weiterhin ein zentraler Verbreitungsmotor rechtsextremistischer Ideologie ist. Eine signifikante Reichweitenerweiterung im Sinne der Fragestellung ist jedoch nicht feststellbar.

Der Bundesregierung sind Kennverhältnisse der Fraueninitiative „L.“ zur Partei „Alternative für Deutschland“ bekannt.

27. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Bis wann wird die Bundesregierung eine Version des Digitalchecks vorlegen, die von ihr „angewendet und in der Folge vom NKR (Nationaler Normenkontrollrat) überprüft werden kann“ (Handelsblatt vom 14. Dezember 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Dezember 2022

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in enger Abstimmung mit einer interministeriellen Arbeitsgruppe und unter Beteiligung des Normenkontrollrates zum Ende des Jahres 2022 eine erste Version des Digitalchecks für Rechtsvorschriften bereitgestellt. Diese Beta-Version wurde in den vergangenen Wochen in den Ressorts vorgestellt und eingeführt.

Legistinnen und Legisten der Bundesregierung sind somit in der Lage, diese Version im Rahmen der Erarbeitung neuer Regelungen anzuwenden. Damit steht bereits jetzt ein erster funktionsfähiger Digitalcheck zur Verfügung. Diese Version ist bereits online verfügbar und öffentlich einsehbar: www.onlinezugangsgesetz.de/digital-check.

Der Digitalcheck fokussiert auf die frühe Phase der Gesetzgebung und stellt die nötigen Grundlagen für die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen in den Mittelpunkt. Auf Basis der ressortübergreifend erarbeiteten Prinzipien digitaltauglicher Gesetze bietet die Beta-Version eine erste Form der Operationalisierung für die Arbeit an neuen Regelungen. Diese Beta-Version wird ab Januar 2023 und auf Grundlage der Erfahrungen der Legistinnen und Legisten und des Normenkontrollrates laufend evaluiert und kontinuierlich angepasst. Zudem wurde ein Digitalcheck-Support eingerichtet, um die Legistinnen und Legisten bei der Einführung und Anwendung des Digitalchecks zu unterstützen.

28. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen konkreten Gründen hält die Bundesregierung im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gemäß der Begründung auf S. 44 „im Anwendungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) (...) an dem Institut der Disziplinarklage“ fest (bitte im Einzelnen ausführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Dezember 2022

Die Ressortabstimmung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurde am 14. Dezember 2022 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der insbesondere die Willensbildung der Bundesregierung in ressort- übergreifenden Abstimmungsprozessen bei der Vorbereitung von Kabinetttentscheidungen einschließt. Eine Pflicht der Bundesregierung,

parlamentarischen Informationswünschen zu nicht abgeschlossenen Vorgängen im Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu entsprechen, besteht daher in der Regel nicht.

Von daher wird zu der Fragestellung allgemein darauf hingewiesen, dass das Disziplinarrecht für Richterinnen und Richter die Vorgaben des Grundgesetzes zu beachten hat. Nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes können hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richterinnen und Richter wider ihren Willen nur Kraft richterlicher Entscheidung vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Wegen dieses verfassungsrechtlichen Richtervorbehalts wäre eine Dienstentfernung durch Verwaltungsakt nicht auf Richterdienstverhältnisse übertragbar.

29. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU) Wann erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung der Zuschlag zu den Large Scale Pilots auf europäischer Ebene (Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 20(23)104)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 27. Dezember 2022**

Die EU-Kommission informierte am 14. Dezember 2022, dass die unter deutsch-französischer Führung eingereichte Bewerbung des Konsortiums POTENTIAL zur Durchführung eines Large Scale Pilots erfolgreich war (https://personalausweisportal.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PA/DE/2022/12_lage_scale_pilot.html).

30. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den angekündigten Kürzungen von Seiten der Kommunen im Bereich der sozialen/öffentlichen Infrastruktur (www.merkur.de/politik/umfrage-kommunen-wollen-sparen-weniger-beleuchtung-und-schwimmbaeder-schliessen-91972518.html) insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie Seniorenarbeit, wo jede sechste Kommune trotz steigender Bedarfe infolge der Corona-Krise, Ukraine-Krise und Inflation Kürzungen vornehmen möchte, und wird die Bundesregierung über die getroffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte unternehmen, um eine Verschlechterung der Angebote mit den entsprechenden gravierenden Konsequenzen abzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Dezember 2022**

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung. Dabei hat sie insbesondere die Förderung von

strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Kommunen im Blick, Die Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit ist hierbei ein wesentlicher Aspekt. Für die Finanzausstattung der Kommunen sind jedoch in erster Linie die Länder zuständig.

31. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.) Welche vom International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) durchgeführten, koordinierten oder anderweitig unterstützten Projekte im europäischen Ausland oder in nicht europäischen Staaten hat die Bundesregierung seit Deutschlands Beitritt zu der Organisation im Jahr 2020 finanziert, kofinanziert oder anderweitig unterstützt (bitte die neun Projekte mit der höchsten Fördersumme und unter Angabe des jeweiligen Förderzweckes aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 28. Dezember 2022

Seit ihrem Beitritt zum International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) im Jahr 2020 hat die Bundesregierung folgende vom ICMPD durchgeführte, koordinierte oder anderweitig unterstützte Projekte finanziert, kofinanziert bzw. anderweitig unterstützt (genannt werden die neun Projekte mit der höchsten Gesamtfördersumme; hierfür wurden die Angaben des ICMPD in der jährlichen Programm- und Budgetplanung „Programme and Budget“ 2020 Revision 1, 2021 Revision und 2022 Revision 1 zugrunde gelegt):

Projekt	Laufzeit	Förderzweck
Construction of Temporary Accommodation Center for Asylum Seekers in Armenia (TAC Armenia)	01.01.2020 bis 30.06.2023	Errichtung einer Unterkunft für Asylsuchende in Armenien, um damit einen Beitrag zur Stärkung des armenischen Asylsystems zu leisten.
Incubating skills partnerships beneficial to migrants, countries of origin and destination (INSPIRE)	01.11.2021 bis 31.10.2023	Entwicklung von umsetzungsfähigen und von den Partnern unterstützten Modellen für Kompetenzpartnerschaften („Skills Partnerships“) für den digitalen und grünen Sektor mit Ghana, Kenia, Georgien und Albanien, um zur Entwicklung von Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten beizutragen.
Organized Crime: West African Response to Trafficking (OCWAR-T)	01.02.2019 bis 31.01.2023	Das Projekt wird von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt und bezweckt die Stärkung der Kapazitäten von ECOWAS (Economic Community of West African States) und von staatlichen Institutionen, Einrichtungen und Partnerschaften bei der Bekämpfung illegalen Handels, Organisierter Kriminalität und Terrorismus durch Beratung und Training. Neben INTERPOL, BICC (Bonn International Centre for Conflict Studies), MAG (Mines Advisory Group) und UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) koordiniert und arbeitet die GIZ bei der Implementierung auch mit ICMPD zusammen.

Projekt	Laufzeit	Förderzweck
Reintegration Support to Azerbaijani Returnees (RESTART)	01.01.2019 bis 30.04.2021	Unterstützung von Aserbaidschan (AZE) beim Aufbau von Reintegrationskapazitäten für Rückkehrende.
Support programme for the State Migration Service and Ministry of Foreign Affairs (Consular Offices abroad) to continuously protect and provide state services and assistance to the citizens of Ukraine (RRR – MFA/SMS)	01.10.2022 bis 30.06.2025	Durch Stärkung der Kapazitäten der nationalen Behörden zur Widerstandsfähigkeit, Stärkung und Wiederherstellung der ukrainischen Migrations- und Konsularverwaltung beitragen und so eine sichere internationale Mobilität ukrainischer Bürger gewährleisten.
Support Programme to Integrated Border Management in Tunisia (IBM Tunisia III)	15.06.2020 bis 14.06.2023	Das Projekt bezweckt die Verbesserung der Kapazitäten der tunesischen Grenzbehörden (Grenzschutz, Gendarmerie und Zoll), um einen Beitrag für einen effizienteren Grenzschutz bei gleichzeitiger Gewährleistung der Bewegungsfreiheit von Reisenden zu leisten.
Support to the Complex Improvement of Migration and Border - Management in Moldova (SCOP)	01.10.2022 bis 31.03.2023	Durch die Bekämpfung von Menschenhandel, irregulärer Migration und anderen Formen von Sicherheitsbedrohungen, die Erleichterung des Handels durch angepasste Handelsrouten und die Erhöhung des Sicherheitsniveaus an den ukrainischen Grenzen soll langfristig eine sichere internationale Mobilität sichergestellt werden, um sowohl die Ukraine als auch die EU vor konventionellen und hybriden Bedrohungen und den durch die Kriegssituation verstärkten Folgewirkungen zu schützen.
Technical Vocational Education Training and Youth Employment in Nigeria I & II (NG Skills Centre)	01.09.2021 bis 28.02.2023	Förderung bedarfsgerechter beruflicher Qualifizierung und Jugendbeschäftigung in Nigeria durch Etablierung eines Berufsbildungszentrums im Bau-sektor in einem Business Park am Standort Enugu.
Trainings for Development Oriented Migration (Training DOM)	01.12.2019 bis 31.12.2022	Durch Trainings im Bereich Migration und Entwicklung sollen Partnerregierungen in Albanien, Georgien, Serbien, Kosovo, Ghana, Kolumbien, Ecuador und Indonesien in der entwicklungsorientierten Ausgestaltung ihrer Politiken unterstützt werden. Als Entscheidungsträgerinnen und -träger geben sie dieses Wissen weiter und greifen Themen entwicklungsorientierter Migration in ihren jeweiligen Ressorts auf.

32. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Bis zu welchem Zeitpunkt strebt die Bundesregierung eine einheitliche Positionierung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates „zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ (Ratsdok. 9068/22) an, und bis zu welchem Zeitpunkt muss es spätestens eine geeinte Positionierung der Bundesregierung geben, damit diese Positionierung noch im Rat der Europäischen Union eingebracht werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 28. Dezember 2022

Die Bundesregierung stimmt derzeit eine gemeinsame Positionierung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern der Europäischen Kommission ab, welche im Anschluss im Rat der EU vertreten wird. Die Verhandlungen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe werden im Januar 2023 unter schwedischer EU-Ratspräsidentschaft fortgeführt.

Die Bundesregierung bringt sich seit Beginn der Verhandlungen aktiv auf EU-Ebene ein.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

33. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie viele Todesopfer forderten nach Kenntnis der Bundesregierung die seit September 2022 anhaltenden Proteste im Iran bislang (bitte nach Demonstranten bzw. Vertretern der Sicherheitsorgane aufschlüsseln)?
34. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Warum hat die Bundesregierung meine Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 20/4852 hinsichtlich der Opferzahl auf Seiten der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit den Demonstrationen im Iran nicht beantwortet, obwohl diese in Medien mitunter genannt wird (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 20/4852,; siehe z. B. <https://intellinews.com/eu-uk-slap-sanctions-on-iran-on-same-day-regime-announces-first-unrest-death-sentence-262385/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. Dezember 2022**

Die Fragen 33 und 34 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der Todeszahlen im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da der Iran eine transparente Aufklärung der Vorfälle verhindert. Eigene Zahlen zu den Opfern liegen der Bundesregierung nicht vor. Nichtregierungsorganisationen gehen davon aus, dass bisher (Stand: 21. Dezember 2022) 506 Personen bei den Protesten getötet wurden, davon 69 Minderjährige. Die genannten Zahlen werden seitens der Bundesregierung als plausibel eingeschätzt. Von der iranischen Regierung genannte Zahlen getöteter oder verletzter Sicherheitskräfte können weder verifiziert noch bewertet werden. Die Bundesregierung kommentiert keine Medienberichterstattung.

35. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche gab es bereits von Seiten der Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Ukraine über einen möglichen Besuch des Präsidenten Wolodymyr Selensky in Deutschland (bitte mit Datum und beteiligten Gesprächspartnern auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. Dezember 2022**

Die Bundesregierung steht mit Vertreterinnen und Vertretern der Ukraine in einem engen und regelmäßigen Austausch. Zu Details vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

36. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den Orten und Tätigkeiten sogenannter chinesischer Polizeistationen (www.spiegel.de/ausland/china-betreibt-ueber-hundert-polizeistationen-in-europa-a-a75072ca-6dcd-42bc-bb1f-adaa0cde3fae) auf deutschem Boden, und welche konkreten Konsequenzen – etwa organisatorisch und diplomatisch wie Einbestellung des chinesischen Botschafters – wurden seitens der Bundesregierung daraus gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. Dezember 2022**

In den in der Frage genannten Quellen ist von zwei sogenannten chinesischen „Übersee-Polizeistationen“ in Deutschland die Rede. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass diese eher personengebunden und mobil organisiert sind, es wurden keine festen Büros eingerichtet. Sie werden den Erkenntnissen der Bundesregierung zufolge von Privatpersonen aus der chinesischen Diaspora getragen. Die Sicherheitsbehörden

des Bundes gehen dem Thema mit Nachdruck und im engen Austausch mit den betroffenen Landesbehörden nach.

Das Auswärtige Amt hat am 3. November 2022 per Verbalnote die Botschaft der Volksrepublik China in Berlin zur sofortigen Beendigung der Tätigkeit der sogenannten „Übersee-Polizeistationen“ in Deutschland aufgefordert. Die Bundesregierung hatte auch bereits zuvor gegenüber der Botschaft verdeutlicht, dass sie Verletzungen ihrer Souveränität nicht toleriert und steht dazu weiterhin mit der chinesischen Seite im Austausch.

37. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung wurde der „Bismarck-Raum“ im Auswärtigen Amt in „Saal der Deutschen Einheit“ umbenannt, und wurde die Familie von Bismarck im Vorfeld über die Umbenennung informiert?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. Dezember 2022**

Der Raum wurde am 9. November 2022 in „Saal der Deutschen Einheit“ umbenannt. Damit wird auf die Erfahrung der friedlichen Wiedervereinigung als einem Leitbild der modernen deutschen Diplomatie Bezug genommen. Die Umbenennung des Raumes erfolgte in eigener Organisationshoheit des Auswärtigen Amtes.

38. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie viele deutsche Staatsbürger befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Volksrepublik China, und wie viele davon sind von Quarantänemaßnahmen betroffen (<https://urlaub.check24.de/news/china-lockerung-einreise-quarantaene-verkuerzung-70626/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 29. Dezember 2022**

Es besteht keine Meldepflicht bei den deutschen Auslandsvertretungen für deutsche Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten. Sie haben die Möglichkeit, sich im Onlineverfahren bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in der Krisenvorsorgeliste ELEFAND (Elektronische Erfassung Deutscher im Ausland) zu registrieren.

Mit Stand vom 15. Dezember 2022 waren 4.017 deutsche Staatsangehörige freiwillig in der Krisenvorsorgeliste in der Volksrepublik China registriert.

In unregelmäßigen Abständen wird die deutsche Botschaft vom Staatlichen Amt für Migration der Volksrepublik China über die ungefähre Zahl der sich in China aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen in Kenntnis gesetzt. Dies waren im Dezember 2021 ca. 14.000 Personen.

Eine Aussage zur Zahl der von Quarantänemaßnahmen betroffenen deutschen Staatsangehörigen ist nicht möglich. Diese Maßnahmen betreffen (noch) alle einreisenden und in den betroffenen Gebieten wohn-

haften Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Eine gesonderte Mitteilung darüber, dass deutsche Staatsangehörige sich in Quarantäne befinden, erfolgt in der Regel nicht. Nach Verlautbarung der Nationalen Gesundheitskommission soll ab dem 8. Januar 2023 die Quarantänepflicht für alle Einreisenden entfallen.

39. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung darum bemüht, die konsequente EU-weite Blockade des russischen Staatssenders „RT“ auch auf die ukrainische Seite „Mirotworez“ anzuwenden, welche mittels einer Todesliste zur Tötung von als „Feinden der Ukraine“ markierten Personen aufruft, und wenn ja, in welcher Form (www.derstandard.de/story/2000103682084/gudenus-landet-auf-umstrittener-mirotworez; www.freilich-magazin.com/welt/seit-jahren-ukraine-fuehrt-todesliste-gegen-oppositionelle)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 27. Dezember 2022**

Das durch den Rat der Europäischen Union beschlossene Sende- und Ausstrahlungsverbot gemäß Artikel 2f der „Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ erfasst russische Staatsmedien, die in massivem Umfang Desinformation verbreiten und so versuchen, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine zu untergraben. Auf ukrainische Medien, die keine solchen Aktivitäten entfalten, findet die vorgenannte Verordnung insofern keine Anwendung.

Mögliche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder strafrechtlich relevante Handlungen (wie z. B. Aufrufe zur Begehung von Straftaten) zu prüfen und zu verfolgen, ist Aufgabe der zuständigen Behörden. Die Bundesregierung hat die Regierung der Ukraine wiederholt auf rechtswidrige Inhalte der Internetseite Mirotworez aufmerksam gemacht und zu entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung dieses Zustands aufgefordert.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 20/894 verwiesen.

40. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Welche Rolle misst die Bundesregierung dem Austausch im Rahmen des Weimarer Dreiecks zwischen Frankreich, Deutschland und Polen zu, und erwägt die Bundesregierung, die Arbeitsfähigkeit des Formats durch die Ermöglichung eines ständigen Sekretariats oder vergleichbarer Strukturen zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 30. Dezember 2022**

Bei Gründung des Weimarer Dreiecks 1991 war das Bestreben der damaligen Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Polens, gemeinsame Grundinteressen für die Zukunft Europas zu identifizieren sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auszubauen.

Inzwischen hat sich das Weimarer Dreieck zu einer flexiblen Plattform für Dialog und Zusammenarbeit auf vielen Ebenen (Regierungen, Parlamente, Zivilgesellschaft, Kommunen und Regionen) entwickelt. Seine Bedeutung liegt insbesondere auch darin, dass es einen Beitrag zur Stärkung des Zusammenhalts in der EU der 27 und damit zur Handlungsfähigkeit Europas leistet.

Die Bundesregierung ist grundsätzlich interessiert, den Wert und die Wirksamkeit der Arbeit im Weimarer Dreieck im Benehmen mit den Partnern zu erhöhen. Hierzu liegen jedoch noch keine konkreten Planungen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

41. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche neuen Erkenntnisse zum Tatverdächtigen oder zu sonstigen Umständen der Tat – einschließlich ggf. neuer Erkenntnisse z. B. aus den Akten der Behörde des Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv (BStU) oder anderen Hinweisen – hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Mord an H. M. P. am 15. März 1998 auf der B 84 zwischen Hünfeld und Neuwirtshaus, knapp drei Kilometer vom Ort des damaligen Zwischenfalls im Jahr 1962 (Wiesefeld) entfernt, nachdem H. M. P. nach der „friedlichen Revolution“ erstmals im Jahr 1993 in einem Fernsehinterview bekannte, 1962 der Bundesgrenzschutz-Schütze gewesen zu sein und die Staatsanwaltschaft Fulda seinerzeit das Verfahren eingestellt hatte, weil H. M. P. in Notwehr gehandelt hätte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/45)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 29. Dezember 2022**

Es gibt keine neuen Erkenntnisse zu der Frage. Auf die Antworten der Bundesregierung zu Ihren Schriftlichen Fragen 16 und 17 auf Bundestagsdrucksache 19/45 sowie 60 und 61 auf Bundestagsdrucksache 19/17308 wird verwiesen.

42. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU) Wie viele Journalisten waren nach Kenntnis der Bundesregierung bei der deutschlandweiten Razzia am 17. Dezember 2022 gegen die sog. Reichsbürger in den einzelnen Bundesländern anwesend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. Dezember 2022

Die Frage bezieht sich nach hiesigem Verständnis auf die Festnahmen von 25 mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern einer terroristischen Vereinigung sowie Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern bei insgesamt 52 Beschuldigten am 7. Dezember 2022.

Die Nennung der Anzahl von anwesenden Journalisten an den Durchsuchungsobjekten ist nicht möglich. Dies hätte eine lückenlose Kontrolle aller Personen im weiteren Umfeld von Durchsuchungsobjekten erfordert. Am 7. Dezember 2022 konnten durch die Durchsuchungsleitungen des Bundeskriminalamts im Verlauf der Maßnahmen an mindestens zehn Durchsuchungsobjekten Pressevertreter festgestellt werden. Aufgeschlüsselt nach Bundesländern waren es in Baden-Württemberg drei Objekte, in Berlin ein Objekt, in Hessen zwei Objekte, in Sachsen drei Objekte und in Thüringen ein Objekt. Diese Anzahl ist allerdings nicht abschließend, da aktuell noch nicht alle Rückläufe aus Bund und Ländern zu dieser Fragestellung vorliegen.

43. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung inzwischen die vom Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2022 erbetene Prüfung abgeschlossen, welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/4141), und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, bis wann wird sie abgeschlossen (bitte konkreten Zeitrahmen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 28. Dezember 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 20/4141 verwiesen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Ein genauer Zeitpunkt für ihren Abschluss kann daher noch nicht genannt werden. Die Bundesregierung strebt einen zeitnahen Abschluss der Prüfung an und wird dem Deutschen Bundestag so schnell wie möglich über deren Ergebnis berichten.

44. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen konkreten „juristischen Gründen“ lehnt die Bundesregierung die Einführung einer verpflichtenden Elementarversicherung für Gebäudeeigentümer ab (The Pioneer, Hauptstadt – das Briefing, 9. Dezember 2022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. Dezember 2022

Die Bundesregierung hat in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 8. Dezember 2022, wie im Sommer erbeten, über die Rahmenbedingungen für die Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden berichtet. Die Bundesregierung hat in dem Bericht die Rahmenbedingungen für eine Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung dargelegt und gleichzeitig unter anderem deutlich gemacht, dass angesichts der finanziellen Belastung von Eigentümern und Mietern auch Ansätze geprüft werden sollten, die möglichst ohne Versicherungspflicht auskommen, und sie daher nach Wegen sucht, die Nachfrageseite stärker zum Abschluss von Elementarschadenversicherungen zu motivieren.

45. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den journalistischen Informationsdienst „Libra – das Rechtsbriefing“ der juris GmbH, deren Geschäftsanteile sich mehrheitlich in der Hand des Bundes befinden, in Anbetracht vergleichbarer privater Angebote am Markt in Bezug auf die Institutsgarantie der Presse sowie das Gebot der Staatsferne der Presse, und wie begründet die Bundesregierung die „enormen Gehaltssteigerungen“ des Geschäftsführers, Samuel van Oostrom, der juris GmbH (www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/bundesregierung-finanziert-staatsnahes-juristenmedium-libra-18546252.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 30. Dezember 2022

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung der Institutsgarantie der Presse aus Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes bewusst und ist mit der juris GmbH zu der Frage, ob das von der juris GmbH entwickelte Angebot des „Libra Rechtsbriefings“ dem von der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Staatsferne genügt, im Austausch.

Nach den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes prüft das beteiligungsführende Bundesministerium vor Abschluss des Anstellungsvertrags und vor jeder Vertragsverlängerung die Angemessenheit der Vergütung der Geschäftsführung von Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist. Die Prüfung erfolgt dabei anhand der im Public Corporate Governance Kodex des Bundes empfohlenen Kriterien. Für den Geschäftsführer Samuel van Oostrom war dies zuletzt im März 2021 der Fall. Im Verhältnis zu Geschäftsführergehältern vergleichbarer Unternehmen sowie

unter Berücksichtigung der Aufgaben und Leistungen des Geschäftsführers und der Lage der Gesellschaft wurde die vereinbarte Vergütung als angemessen beurteilt. Bei der juris GmbH handelt es sich um ein teilprivatisiertes Unternehmen, das wirtschaftlich erfolgreich am Markt agiert und die Geschäftsführergehälter selbst erwirtschaftet.

46. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Seit wann liegt dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) das im Juni 2020 in Auftrag gegebene Gutachten (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 100 auf Bundestagsdrucksache 20/5046) zu Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie im Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht vor, und bis wann plant das BMJ die Auswertung der Ergebnisse abzuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 29. Dezember 2022

Das Gutachten wurde dem Bundesministerium der Justiz in der vergangenen Legislaturperiode am 30. November 2020 übermittelt. Der Zeitpunkt des Abschlusses der laufenden Auswertung der komplexen Fragestellungen und Bewertungen kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

47. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundessozialgerichts im Verfahren B 11 AL 6/21 R, wonach im Falle einer steuerlichen Freistellung als Grenzgänger keine Steuerpflicht in Deutschland besteht und deshalb keine Lohnsteuerklasse als Lohnsteuerabzugsmerkmal vorliegt sowie § 153 Absatz 1 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) für eine Zuordnung der Steuerklasse I nach Wortlaut und Sinn und Zweck keine Grundlage bietet und damit mangels zuzuordnender Steuerklasse der sich nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB III ergebende Abzugsbetrag in solchen Fällen 0 Euro beträgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. Dezember 2022

Da aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung die Urteilsbegründung des zitierten Urteils des Bundessozialgerichts vom 3. November 2021 noch Fragen offengelassen hatte, wurde in entspre-

chenden laufenden Verfahren zunächst nur vorläufig beschieden und der Ausgang eines weiteren anhängigen Verfahrens vor dem Bundessozialgericht abgewartet. Mit seiner Entscheidung vom 22. September 2022 bestätigte das Bundessozialgericht seine Rechtsprechung.

Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass die Zugrundelegung eines fiktiven Nettolohnes bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes bzw. des Arbeitslosengeldes für Grenzgängerinnen und Grenzgänger in entsprechenden Fällen unzulässig ist, hat die Bundesagentur für Arbeit zwischenzeitlich umgesetzt. Gemäß ihrer am 30. November 2022 veröffentlichten Weisung wird in diesen Fällen eine Bruttolohnbemessung zugrunde gelegt. Vorläufig entschiedene Fälle werden entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurde mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eine klarstellende gesetzliche Regelung geschaffen. Ab dem 1. Januar 2023 folgt dann auch aus den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 153 Absatz 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung ab 1. Januar 2023), dass das Arbeitslosengeld und das Kurzarbeitergeld von Grenzgängerinnen und Grenzgängern auf Grundlage ihres Bruttolohnes zu bemessen ist, sollte ihr Ansässigkeitsstaat ein aus einem Doppelbesteuerungsabkommen herrührendes Recht zur Besteuerung der jeweiligen Leistung ausüben.

48. Abgeordnete **Gerrit Huy** (AfD) Wann wird den Jobcenter-Mitarbeitern eine Lesefassung des neuen Bürgergeld-Gesetzes (Zweites Buch Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung) zur Verfügung gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Dezember 2022

Den Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen steht seit dem 21. Dezember 2022 die ab 1. Januar 2023 geltende Gesetzesfassung im Intranet der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung.

Den Beschäftigten der kommunalen Jobcenter steht seit dem 21. Dezember 2022 die ab 1. Januar 2023 geltende Gesetzesfassung im geschützten Arbeitsbereich auf www.sgb2.info zur Verfügung.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 steht die aktuelle Gesetzesfassung auch auf dem Bundesportal www.gesetze-im-internet.de zur Verfügung.

Nach Auskunft des Bundesamtes für Justiz sind darüber hinaus in der über das juris-Portal abrufbaren Bundesrechtsdatenbank die am 1. Januar 2023 bzw. am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen als konsolidierte Textfassungen verfügbar.

Schon vor der Verkündung des Gesetzes stand den Beschäftigten seit 6. Dezember 2022 eine vorläufige Arbeitsfassung des Bürgergeld-Gesetzes zur Verfügung.

49. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wieso erhalten die Empfänger von Arbeitslosengeld 1, die im Jahr 2022 keine für die Energiepreispauschale anspruchsberechtigenden Einkünfte erzielt haben, lediglich einen Energiekostenzuschuss von 100 Euro wohingegen Arbeitnehmer 300 Euro bekommen haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. Dezember 2022

Die in § 421d Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geregelte Einmalzahlung setzt den Beschluss über Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen im „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ für Arbeitslosengeldbeziehende um. Es handelt sich um eine pauschalierte Leistung, die im Unterschied zur Energiepreispauschale für einkommensteuerepflichtige Erwerbstätige nicht der Steuerpflicht unterliegt. Ein direkter Vergleich der Höhe der beiden Leistungen ist daher nicht möglich. Die Einmalzahlung für Arbeitslosengeldbeziehende kommt insbesondere Leistungsbeziehenden mit niedrigen Leistungen zugute, da die Einmalzahlung unabhängig von der bisherigen Leistungshöhe als absoluter Betrag gewährt wird und sie nicht als relativer Aufschlag auf das Arbeitslosengeld erfolgt.

50. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlung zur Entlastung bei der Energiekrise erhalten haben und inwieweit geplant ist, für diese Personengruppen den Nachteil auszugleichen (bitte Personengruppen und deren geplante Unterstützung auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 30. Dezember 2022

Das am 20. Oktober 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossene und am 28. Oktober 2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs setzt einen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 um, nach dem für Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für Versorgungsbeziehende des Bundes eine Entlastung durch eine einmalige Energiepreispauschale vorgesehen wurde.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens und insbesondere in der Anhörung Sachverständiger im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurden wiederholt Forderungen vorgetragen, den anspruchsberechtigten Personenkreis, um diejenigen zu erweitern, die bisher keine unmittelbaren Entlastungen erhalten haben. Dem folgend hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlungen erhalten haben

und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

51. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung dem Umstand zu begegnen, dass nach meiner Kenntnis beim eingerichteten Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Fragen der Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner nur schwer Auskunft zu bekommen ist (eingeschränkte Servicezeiten oder Mailboxansagen während dieser Zeiten), und kann die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bitte die Frage beantworten, ob die Energiepreispauschale auch an Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt wird, die ausschließlich eine Privatrente beziehen und somit nicht zur Gruppe der Bezieher einer laufenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zählen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 27. Dezember 2022**

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert täglich zwölf Stunden von montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 20:00 Uhr. Zur Beantwortung der Fragen zur Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner wurden die Kapazitäten so weit wie möglich aufgestockt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen aktiviert. Dank dieser Maßnahmen konnte das Bürgertelefon in den letzten Wochen täglich so viele Gespräche realisieren wie zuvor in einem ganzen Monat. In Anbetracht dieses enormen Anstiegs an Anfragen ließ sich eine zeitweise schlechtere Erreichbarkeit nicht vermeiden.

Personen, die ausschließlich eine Rente aus einer privaten Versicherung beziehen, haben nach dem Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs keinen Anspruch auf Energiepreispauschale. Denn nach diesem Gesetz sind in erster Linie Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die am 1. Dezember 2022 eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente bezogen haben, anspruchsberechtigt. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens und insbesondere in der Anhörung Sachverständiger im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages wurden jedoch Forderungen vorgetragen, den anspruchsberechtigten Personenkreis um diejenigen zu erweitern, die bisher keine unmittelbaren Entlastungen erhalten haben. Dem folgend hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages die Bundesregierung gebeten zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlungen erhalten haben und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann. Die Prüfung dazu ist noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)

Wie lauten die monatlichen Indexwerte zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, die das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Monate Oktober, November, Dezember 2021 sowie Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und November 2022 geliefert hat, und wie haben sich die regelbedarfsrelevanten Preise in den angegebenen Monaten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat in Prozent entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 27. Dezember 2022

Die gefragten Daten sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Monatliche Indexwerte der regelbedarfsrelevanten Preise

2021	Indexwert	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	106,53	+0,8
Februar	107,01	+0,7
März	107,17	+0,6
April	107,82	+0,4
Mai	108,19	+0,6
Juni	108,17	+1,0
Juli	108,21	+3,3
August	108,33	+3,3
September	108,61	+3,5
Oktober	108,86	+3,5
November	109,05	+3,7
Dezember	109,65	+4,6

2022	Indexwert	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	110,69	+3,9
Februar	111,39	+4,1
März	112,71	+5,2
April	114,95	+6,6
Mai	116,21	+7,4
Juni	115,32	+6,6
Juli	115,92	+7,1
August	116,75	+7,8
September	120,10	+10,6
Oktober	121,82	+11,9
November	122,55	+12,4

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

53. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, im Jahr 2023 neue Panzerhaubitzen vom Typ PzH 2000 zu beschaffen, um die an die Ukraine abgegebenen Haubitzen zu ersetzen, und wenn ja, wie viele Haubitzen plant die Bundesregierung zu beschaffen, und können die Haubitzen aus dem Einzelplan 60 finanziert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 29. Dezember 2022**

Das Bundesministerium der Verteidigung plant, bis zu 14 Panzerhaubitzen des Typs PzH 2000 mit Mitteln aus dem Einzelplan 60 vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen (gemäß Haushaltsvermerk Nr. 6 zu Kapitel 6002 Titel 687 03) zu beschaffen. Es ist beabsichtigt, die hierfür erforderliche Vorlage den Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Jahr 2023 zur billigenden Kenntnisnahme vorzulegen.

54. Abgeordneter
Rüdiger Lucassen
(AfD)
- Wie viele Schützenpanzer MARDER wurden bislang im Rahmen des von der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht und ihrem griechischen Amtskollegen Nikolaos Panagiotopoulos vereinbarten Ringtauschs an Griechenland (vgl. www.bmvg.de/de/presse/deutsch-griechischer-ringtausch-kommt-voran-5499012) ausgeliefert, und wie viele Schützenpanzer BMP-1 von Griechenland im Gegenzug an die Ukraine ausgeliefert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 29. Dezember 2022**

Zwischen der Bundesregierung und der griechischen Regierung wurde vereinbart, dass im Rahmen eines sog. Ringtausches 40 Schützenpanzer MARDER aus den Beständen der Industrie an Griechenland ausgeliefert werden und Griechenland seinerseits 40 Schützenpanzer BMP-1 an die Ukraine übergibt.

Bis zum 18. Dezember 2022 wurden insgesamt 14 Schützenpanzer MARDER aus Beständen der Industrie an Griechenland ausgeliefert.

Für die offizielle Bekanntgabe der an die Ukraine übergebenen Schützenpanzer BMP-1 zeichnet die griechische Regierung verantwortlich. Eine solche offizielle Meldung ist bislang nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

55. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Unterstützt die Bundesregierung die Forderung Frankreichs, dass sogenannte Spiegelklauseln für Tiere und Fleischerzeugnisse aus Drittstaaten angewendet werden, um Importen die gleichen Standards wie heimischen Erzeugnisse aufzuerlegen, und wenn nein, warum nicht (www.topagrarr.com/management-und-politik/news/verschaeerfte-eu-tierschutzregeln-agrarminister-uneins-13257285.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. Dezember 2022**

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bei Nachhaltigkeitsstandards global eine Führungsrolle einzunehmen und im Einklang mit den internationalen Handelsregeln Kohärenz zwischen den innerhalb der Europäischen Union (EU) und den für Einfuhren geltenden Gesundheits- und Umweltnormen zu erreichen; dies gilt auch für den Bereich der tierischen Erzeugung. Dabei bedarf es der Prüfung im Einzelfall, mit welchen Handelspartnern die Einhaltung konkreter Normen vereinbart werden kann. Soweit die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat, wie Frankreich, hierzu konkrete Vorschläge unterbreiten, wird die Bundesregierung diese zu gegebener Zeit prüfen.

Zur Position der Bundesregierung zu sogenannten „Spiegelklauseln“ wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 52 auf Bundestagdrucksache 20/3176 verwiesen.

56. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Welche konkreten Aufgaben soll der Bundestierschutzbeauftragte erfüllen (www.topagrarr.com/management-und-politik/news/bundestierschutzbeauftragter-soll-mit-ingesamt-fuenf-stellen-starten-13256920.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. Dezember 2022**

Im Fokus der Arbeit der/des Bundestierschutzbeauftragten soll die Weiterentwicklung des Tierschutzes auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Bund, Ländern und Verbänden im Bereich des Tierschutzes stehen. Daneben soll die/der Beauftragte als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger sowie Tierschutz- und Tierhalterorganisationen agieren. Von besonderer Bedeutung ist, dass eine unabhängige und weisungsfreie Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist. Weitere Details zur Tätigkeit der/des Bundestierschutzbeauftragten werden derzeit erarbeitet.

57. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten, die dem Bund durch die Einführung des Bundestierschutzbeauftragten entstehen, und wie groß wird sein jährliches Budget sein (www.topagrar.com/management-und-politik/news/bundestierschutzbeauftragter-soll-mit-insgesamt-fuenf-stellen-starten-13256920.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Dezember 2022

Für eine den vielfältigen Aufgaben und der Verantwortung angemessene finanzielle und personelle Ausstattung sollen der/dem Bundestierschutzbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelplan 10 ist für das Amt der/des Bundestierschutzbeauftragten mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 eine Planstelle der Wertigkeit B6 der Bundesbesoldungsordnung vorgesehen. Für die inhaltliche und administrative Unterstützung der genannten Aufgaben ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle vorgesehen, die mit zwei Planstellen im höheren Dienst, einer Planstelle im gehobenen Dienst sowie einer Planstelle im mittleren Dienst ausgestattet werden soll. Die dadurch entstehenden Personalkosten richten sich nach den einschlägigen Vergütungs- und Besoldungsvorschriften und sind u. a. abhängig vom Zeitpunkt der Besetzung der Planstellen, dem Status, dem Amt und dem Familienstand der/des Beschäftigten und können daher erst nach der individuellen Besetzung konkret ermittelt werden. Im Übrigen werden sich die jährlichen Gesamtkosten und das jährliche Budget nach der konkreten Ausgestaltung des Amtes und den damit verbundenen Aufgaben der/des Bundestierschutzbeauftragten richten. Um ein hohes Maß an Flexibilität zu ermöglichen, ist jedoch vorgesehen, die entsprechenden Haushaltsmittel aus bestehenden Ansätzen zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

58. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Bis wann wird die Entscheidung über die Förderanfrage des Landkreises Böblingen (Baden-Württemberg) nach dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ für den Neubau eines Frauen- und Kinderschutzhauses an den Antragsteller mitgeteilt werden, und wie wird die Bundesregierung auch über dieses Bundesinvestitionsprogramm hinaus in den kommenden Jahren den Bau und Betrieb von Frauen- und Kinderschutzhäusern fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 28. Dezember 2022**

Eine Rückmeldung zu der Förderanfrage des Landkreises Böblingen wird im ersten Quartal 2023 erfolgen.

In Umsetzung des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bereitet die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der das Recht auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt absichern und einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Finanzierung von Frauenhäusern schaffen soll. Im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens plant der Bund eine Beteiligung an der Regelfinanzierung des Hilfesystems. Die Regelfinanzierung bezieht sich auf Kosten, die beim Betrieb von Gewaltschutzeinrichtungen – insbesondere Frauenhäusern – entstehen. Das geplante Gesetz soll noch in der 20. Legislaturperiode in Kraft treten.

Die Bundesregierung hat sich zudem zum Ziel gesetzt, über das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hinaus (derzeitige Laufzeit bis Ende 2024) investive Maßnahmen in das Hilfesystem für von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zu fördern. Entsprechende Vorhaben befinden sich derzeit in Planung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

59. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- In welchen Ländern und durch welche Pharmakonzerne werden derzeit Tests, Studien oder Untersuchungen mit „neuartigen Impfungen“ gegen RSV durchgeführt, die nach Angaben des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach am 14. Dezember 2022 in der 50. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages, an Schwangeren vielversprechende Ergebnisse zeigen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 27. Dezember 2022**

Von den Firmen, die RSV-Impfstoffkandidaten derzeit in klinischen Prüfungen an Menschen testen, testet nach Kenntnis des Paul-Ehrlich-Instituts derzeit die Firma Pfizer ihren RSV-Impfstoffkandidaten bei maternaler Gabe. Die Studie der Phase III des RSV-Impfstoffkandidaten der Firma Pfizer für die Impfung von Schwangeren, um einen Schutz der Kinder zu erreichen, wird in 18 Ländern durchgeführt (<https://clinicaltrials.gov/ct2/show/NCT04424316>; www.clinicaltrials.gov).

60. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftliche Korrespondenz und/oder anderweitige Kommunikation gab es zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, insbesondere dem Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach, und Mitgliedern des SPD-Parteivorstandes, insbesondere des SPD-Bundesvorsitzenden Lars Klingbeil, bei denen eine mögliche Hinzuziehung der Hamburger Werbeagentur brinkertlück creatives für Informations- und/oder Aufklärungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Coronavirus und/oder zur Corona-Schutzimpfung thematisiert wurde (bitte die letzten fünf Kommunikationen nach Zeitpunkt, Kommunikationsformat, Beteiligten, Themen sowie danach, von wem jeweils die Initiative für die Kommunikation ausging, aufschlüsseln und explizit auch die Kommunikation zwischen dem Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach und Lars Klingbeil, an der Raphael Brinkert nicht persönlich beteiligt war, benennen vor dem Hintergrund, dass diese Frage in meiner Schriftlichen Frage 85 auf Bundestagsdrucksache 20/4970 enthalten war und von der Bundesregierung meiner Auffassung nach unbeantwortet gelassen wurde)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Dezember 2022**

Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Erfassung sämtlicher Gespräche, Telefonate, Treffen, schriftlicher Korrespondenz und/oder anderweitiger Kommunikation besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen daher auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Informationen sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Zwischen dem Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach und Mitgliedern des SPD-Parteivorstandes hat es keine Kontakte bezüglich des Engagements von brinkertlück creatives in der Impfkommunikation der Bundesregierung gegeben. Auch die übrigen Angehörigen der Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit haben auf die Frage mit einer Fehlanzeige reagiert.

61. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Welche Krankenhäuser in Niedersachsen haben im Jahr 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung bisher Insolvenz angemeldet oder geschlossen (bitte tabellarisch nach Krankenhaus und Ort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 28. Dezember 2022**

Nach den durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Grunddaten der Krankenhäuser (Fachserie 12 Reihe 6.1.1) belief sich die Zahl der Krankenhäuser in Niedersachsen im Jahr 2020 auf 178 und im Jahr 2021 auf 176. Für das Jahr 2022 werden die Grunddaten erst im Jahr 2023 veröffentlicht. Die Grunddaten enthalten keine Gründe für den Rückgang der Anzahl der Krankenhäuser. Hinzuweisen ist darauf, dass ein Rückgang der Anzahl von Krankenhäusern nicht nur durch Schließungen, sondern auch durch Zusammenschlüsse von Krankenhäusern verursacht sein kann.

62. Abgeordnete **Catarina dos Santos-Wintz** (CDU/CSU) Welche Entlastungen im Rahmen des Inflationsausgleichs sind seitens der Bundesregierung für Sanitätshäuser geplant, da diese – wie mir bekannt wurde – durch ihre langfristigen Verträge mit den Krankenkassen keine inflationsbedingten Kostensteigerungen weitergeben können und somit eine hohe Gefahr für Insolvenzen bestünde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. Dezember 2022**

Auch Sanitätshäuser werden von den vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 2022 beschlossenen Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen, die den Preis für den Bezug dieser Energiequellen für eine bestimmte Verbrauchsmenge im Vergleich zum Marktpreis reduzieren, entlastet. Im Übrigen prüft die Bundesregierung fortlaufend, ob und inwieweit im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zusätzliche Hilfsprogramme für Bereiche erforderlich sein könnten, in denen trotz der Energiepreisbremsen finanzielle Belastungen bestehen, die von den Betroffenen nicht ausgeglichen werden können. So hat der Bund in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 8. Dezember 2022 seine grundsätzliche Bereitschaft bekräftigt, für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Soforthilfe im Dezember 2022 und der Strom- und Gaspreisbremse 2023/2024 des Bundes im Einzelfall von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds 1 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen für Mehrbelastungen bei Strom, leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Wärme) und leitungsungebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Pellets) zur Verfügung stehen. Für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen sind die Länder zuständig.

63. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen wie z. B. während der Corona-Pandemie, insbesondere die Möglichkeit, Abrechnungen schon mit Rezeptkopien vornehmen zu können, bspw. aber auch, Rezepte für eine Erstversorgung nachreichen zu können, die Aussetzung der 28-Tage-Frist für die Hilfsmittelversorgung, eine Aufhebung der Rezeptpflicht für Folgeverordnungen oder andere Optionen, um Sanitätshäuser in der Wirtschaftskrise zu entlasten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 29. Dezember 2022

Angesichts der COVID-19-Pandemie haben in den Jahren 2020 bis 2022 der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) auch für den Hilfsmittelbereich verschiedene Sonderregelungen und Empfehlungen beschlossen. Dazu gehörten unter anderem, dass nicht aufzuschiebende (Erst-)Versorgungen mit Hilfsmitteln auch ohne Vorliegen einer vertragsärztlichen Verordnung begonnen werden konnten und per Fax übermittelte Verordnungen von den Krankenkassen im Abrechnungsprozess als Original anzuerkennen waren. Diese Sonderregelungen und Empfehlungen waren aber nicht der wirtschaftlichen Entlastung der Leistungserbringer, sondern der Vermeidung von Kontakten und der Zielstellung geschuldet, Versorgungsprozesse auch unter Pandemiebedingungen aufrechterhalten zu können. Insofern sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Belastungen zu vergleichbaren Maßnahmen zu greifen. Eine Entlastung der Sanitätshäuser und anderer Hilfsmittelerbringer erfolgt insbesondere durch die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen.

64. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die gesetzlichen Vorgaben nach § 33 Absatz 8 und § 61 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch Branchenangaben zufolge in einem Sanitätshaus eine durchschnittliche Zuzahlungshöhe von aktuell rund 5 Euro ergeben, was es vor dem Hintergrund massiver derzeitiger Kostensteigerungen den Unternehmen im Hilfsmittelbereich verunmöglicht, diese Zuzahlungen wirtschaftlich zu generieren, und falls ja, welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung konkret, um (insbesondere im Hinblick auf die mehrfach kritisierte „Inkasso-Rolle“ von Hilfsmittelunternehmen) die Wirtschaftlichkeit in der Hilfsmittelversorgung zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 29. Dezember 2022**

Gemäß § 33 Absatz 8 in Verbindung mit § 61 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) haben volljährige Versicherte auch für Hilfsmittel bis zum Erreichen der individuellen Belastungsgrenze eine Zuzahlung zu leisten. Diese beträgt grundsätzlich 10 Prozent des Abgabepreises, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro. Es sind allerdings nicht mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu zahlen. Bei den zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln (zum Beispiel Inkontinenzhilfen, Insulinspritzen, Einmalhandschuhe) ist eine Zuzahlung von 10 Prozent des insgesamt von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrages, höchstens jedoch 10 Euro für den gesamten Monatsbedarf zu leisten. Daten zur durchschnittlichen Höhe von Zuzahlungen in Sanitätshäusern liegen der Bundesregierung nicht vor. Gemäß § 43c SGB V haben Leistungserbringer die von Versicherten zu entrichtenden Zuzahlungen einzuziehen und mit ihrem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zu verrechnen. Für dieses Verfahren spricht, dass die Leistungserbringer (hier: die Sanitätshäuser) direkten, persönlichen Kontakt mit den die Leistung in Anspruch nehmenden Versicherten haben und die Einziehung der Zuzahlung folglich pragmatisch und unbürokratisch sicherstellen können. Eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit der Versorgung vermag die Bundesregierung insoweit nicht zu erkennen.

65. Abgeordneter
Klaus Stöber
(AfD)
- Trifft es zu, dass bisher nahezu 4 Millionen Impfdosen der Impfstoffe zur Bekämpfung des Sars-CoV-2-Virus – ausschließlich des Herstellers von Moderna – von der Bundesregierung vernichtet werden mussten (www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/corona-impfdosen-abgelaufen-101.html), und wie viele Impfdosen müssen von den bereits beschafften und im Umlauf befindlichen bzw. eingelagerten Dosen aller Hersteller- Lieferungen ebenfalls vernichtet werden (bitte differenziert nach Hersteller/Produkt und Jahres- und Gesamtschaden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 28. Dezember 2022**

Mit Stand vom 1. Dezember 2022 sind nach Kenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit bislang etwa 2,6 Millionen verfallene COVID-19-Impfstoffdosen auf unterschiedlichen Ebenen der logistischen Lieferkette fachgerecht entsorgt worden. Mit der Annahme des Impfstoffs durch den pharmazeutischen Großhandel obliegt diesem beziehungsweise im Anschluss den Apotheken sowie Ärztinnen und Ärzten die sachgemäße Handhabung. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Gesamtzahl der in der Lieferkette und in den Impfstellen vernichteten Impfdosen vor. Insofern können ein Jahres- oder Gesamtvolumen diesbezüglich nicht beziffert werden.

66. Abgeordneter **Klaus Stöber** (AfD) Wie hat sich die Anzahl der bundesweiten Impfungen gegen das Sars-CoV-2-Virus aufgrund der sinkenden Nachfrage (<https://berliner-abendblatt.de/2022/09/21/nur-noch-geringe-nachfrage-millionen-von-impfdosen-muessen-entsorgt-werden/>) in monatlichen Gesamtzahlen von September 2021 bis Dezember 2022 entwickelt, und wurden mittlerweile andere Verwendungsmöglichkeiten realisiert bzw. geplant, um dem nachfragebedingt ungenutzten Verfall der Impfstoffe durch Verkauf oder Spendenabgabe an andere Nationen entgegenzutreten (bitte nach den sechs Ländern, die die höchste Anzahl der abgegebenen Impfdosen erhalten haben, differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 28. Dezember 2022

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt montags bis freitags die Anzahl der durchgeführten Impfungen inklusive einer Gesamtzahl verabreichter Impfdosen pro Tag als Excel-Datei zur Verfügung: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.xlsx.

Die Daten werden ebenfalls visualisiert im Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bereitgestellt: <https://impfdashboard.de>.

Für die Entwicklung der verabreichten COVID-19-Impfstoffdosen zwischen September 2021 und Dezember 2022 ergeben sich folgende monatliche Gesamtzahlen:

Monat und Jahr	Gesamtzahl verabreichter Impfstoffdosen
September 2021	6.059.609
Oktober 2021	4.265.615
November 2021	12.784.630
Dezember 2021	27.014.826
Januar 2022	15.165.960
Februar 2022	5.161.338
März 2022	3.982.466
April 2022	2.305.511
Mai 2022	1.429.292
Juni 2022	987.440
Juli 2022	1.065.955
August 2022	774.560
September 2022	1.082.495
Oktober 2022	2.473.936
November 2022	2.224.743
Dezember 2022 (bis einschließlich 20. Dezember 2022)	784.849

Tabelle: Monatliche Gesamtzahl der verabreichten Impfdosen für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2022; Quelle: RKI (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.xlsx?__blob=publicationFile, Stand: 21. Dezember 2022).

Die Europäische Kommission führt derzeit – unter Beteiligung der Mitgliedstaaten der EU – mit den Impfstoffherstellern Gespräche zu Vertragsanpassungen, mit denen eine weitergehende Flexibilisierung der Lieferungen erreicht werden soll. Ziel der Bundesregierung ist, dass die Hersteller ihre Impfstoffe schnellstmöglich selbst über den pharmazeutischen Großhandel in die Vertriebskette einspeisen können, d. h. ohne zentrale Beschaffung durch den Bund.

Die Bundesregierung hat mehr als 120,25 Millionen COVID-19-Impfstoffdosen an 46 Empfängerländer gespendet ausgeliefert (Stand: 22. Dezember 2022), weitestgehend über COVAX. Folgende sechs Länder haben die höchsten Mengen an Impfstoff erhalten (absteigende Aufzählung): Pakistan, Indonesien, Philippinen, Vietnam, Äthiopien, Tansania.

Das globale Impfstoffangebot übersteigt derzeit die Nachfrage. Die Bundesregierung steht bereit, je nach Bedarf und Kapazität zur Verimpfung in den Empfängerländern weitere Dosen abzugeben und stimmt sich hierzu eng mit ihren Partnern ab. Dies gilt auch für die neuen an Omikron angepassten mRNA-Impfstoffe. Die Bundesregierung engagiert sich zudem multilateral und bilateral dafür, die Kapazitäten zur Verimpfung von COVID-19-Impfstoffdosen in den Empfängerländern zu steigern und unterstützt im Rahmen ihrer „Last Mile Initiative“ mit über 850 Mio. Euro lokale Impfkampagnen, überwiegend in Afrika.

67. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Fußabdruck (Energiebedarf, Rohstoffbedarf und Treibhausgasemissionen) des Gesundheitssektors in Deutschland, und hat er seit dem Jahr 2016 bzw. dem Jahr 2019 zu- oder abgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Dezember 2022**

Der Bundesregierung liegen für den angegebenen Zeitraum lediglich punktuell Zahlen zu Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) und zum Rohstoffbedarf des Gesundheitssektors in Deutschland vor, Daten zum Energiebedarf liegen nicht vor.

Der THG-Fußabdruck (carbon footprint) enthält die THG-Emissionen, die durch Konsumaktivitäten (zum Beispiel eines Landes, einer Stadt, eines Haushaltes oder eines Sektors) entlang der gesamten globalen Vorleistungskette entstehen und die THG-Emissionen, die durch die Konsumaktivitäten direkt entstehen. Laut einer internationalen Studie von Health Care Without Harm (HCWH-ARUP 2019) werden die Treibhausgasemissionen des deutschen Gesundheitswesens an den Gesamtreibhausgasemissionen mit ca. 5 Prozent beziffert. Dabei werden allerdings die durch das Gesundheitswesen in Deutschland verursachten und importierten THG-Emissionen ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtmenge der allein in Deutschland verursachten THG-Emissionen (ohne die importierten). Aktuell fördert das Bundesministerium für Gesundheit eine Studie beim Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) e. V., um eine detaillierte Darstellung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen zu erarbeiten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des deutschen Gesundheitswesens entstehen.

Der gesamte Rohstoffkonsum des deutschen Gesundheitssektors beläuft sich nach Berechnungen des Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) auf etwa 107 Millionen Tonnen pro Jahr (Stand: 2016), also etwa 1,3 Tonnen pro Kopf und Jahr.

68. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen und Rahmenbedingungen sind seitens der Bundesregierung bereits erfolgt bzw. geplant, um den klimatischen Fußabdruck des Gesundheitssektors zu senken (bitte auch dazu ausführen, ob ein Reduktionsziel im Klimaschutzgesetz für den Gesundheitssektor angedacht ist, und wenn nein, warum nicht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 27. Dezember 2022**

Die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Jahresemissionsmengen beziehen sich nicht auf Branchen, sondern sind in die Sektoren Energie, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Abfall/sonstige gegliedert. Das Gesundheitswesen verursacht Emissionen in allen diesen Sektoren.

Ziele für einzelne Branchen oder Unternehmen können aus den Jahresemissionsmengen nicht abgeleitet werden. Es gäbe auch keine Datengrundlage, um die Zieleinhaltung zu prüfen, weil statistische Daten z. B. zum Verbrauch einzelner Energieträger für die Energiestatistik nur aggregiert, aber nicht für einzelne Branchen oder Unternehmen erhoben werden.

Die klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung bewirken auch im Gesundheitswesen eine Minderung der Treibhausgasemissionen wie das Gebäudeenergiegesetz, der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung oder die CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge. Die Bundesregierung hat verschiedene Förderprogramme aufgelegt, die teilweise auch vom Gesundheitswesen genutzt werden können. Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit wird hierzu derzeit eine Übersicht erstellt.

Um das Gesundheitswesen zu befähigen, eigene Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, werden Vorhaben unterstützt wie zum Beispiel das Projekt „KLIK green – Krankenhaus trifft Klimaschutz“, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die Nationale Klimaschutzinitiative gefördert wird. Das Projekt dient der Qualifizierung von Klimaschutzmanagern und -managerinnen in Kliniken und bietet eine Datenbank mit konkreten Beispielen.

Mit der Gemeinsamen Erklärung „Klimapakt Gesundheit – Gemeinsam für Klimaanpassung und Klimaschutz im Gesundheitswesen eintreten“, die am 14. Dezember 2022 von Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach und Vertreterinnen und Vertretern der Spitzenorganisationen im Gesundheitswesen, der Länder und der kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet wurde, stellen sich wichtige Akteure des Gesundheitswesens gemeinsam den Herausforderungen des Klimawandels und verpflichten sich, bereits bestehende Initiativen und Aktivitäten zu bündeln und den vielfältigen Herausforderungen bei der Klimaanpassung und beim Klimaschutz aktiv zu begegnen (www.bundesgesundheitsministeri

um.de/fileadmin/Dateien/3_Down-loads/G/Gesundheit/Erklaerung_Klimapakt_Gesundheit_A4_barrierefrei.pdf).

69. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Verkehrsunfällen an den Notfallaufnahmen in den Krankenhäusern, und gibt es Studien seitens der Bundesregierung, welche Auswirkungen ein Tempolimit von 130, 120 oder 100 km/h auf Autobahnen und auf Landstraßen von 80 km/h hat, um die Notaufnahmen in den Krankenhäusern zu entlasten bzw. auf die Gesundheitskosten hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. Dezember 2022

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

70. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen im Bereich der berufsrechtlichen Regelungen zur Osteopathie, insbesondere hinsichtlich einer eigenständigen Ausbildungs- und Berufsordnung, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 27. Dezember 2022

Die Osteopathie ist dem Bereich der Komplementärmedizin zuzuordnen, die üblicherweise im Rahmen des Heilpraktikerrechts diskutiert wird.

In der letzten Legislaturperiode hatte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das das Heilpraktikerrecht umfassend aufarbeiten und insbesondere auch mögliche Handlungsspielräume des Gesetzgebers aufzeigen sollte. Gegenstand des Gutachtens war explizit auch der Bereich der Komplementärmedizin.

Das Gutachten liegt dem BMG seit Mitte letzten Jahres vor und wurde seitdem mit Ländern und Verbänden diskutiert. Dabei hat sich zum einen die Komplexität der Fragestellungen bestätigt, die weiteren Diskussionsbedarf nach sich zieht. Zum anderen hat sich gezeigt, dass die empirische Datenlage unzureichend ist, weshalb das BMG aktuell ein weiteres empirisches Gutachten in Ergänzung zu dem Rechtsgutachten vorbereitet. Hierin stimmen auch die Länder mit dem BMG überein.

Dementsprechend ist derzeit nicht vorgesehen, den Bereich der Osteopathie aus der Gesamthematik auszuklammern, um ein Berufsgesetz zu schaffen. Vielmehr zeigen die bisherigen Erkenntnisse auch weiterhin, dass es angezeigt ist, das grundsätzliche Verhältnis von komplementärmedizinischen Methoden im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex des Heilpraktikerrechts zu diskutieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

71. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Entspricht die Aussage des Präsidenten des Umweltbundesamtes, dass der Ausbau des öffentlichen Verkehrs, der Radverkehrs- und Fußwegeinfrastruktur vorrangig behandelt werden sollte und der Grundsatz „Schiene vor Straße“ gelten sollte (www.rnd.de/politik/beschleunigtes-bauen-umweltbundesamt-fordert-priorisierung-von-umweltfreundlichen-verkehrsarten-TA6NFGER4JEKFGQZJBB23RLPY.html) der Haltung der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Dezember 2022

Ziel der Bundesregierung ist die Gestaltung einer effizienten und klimafreundlichen, bezahlbaren und sicheren Mobilität. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit einer modernen, leistungsfähigen und bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur. Bei deren Weiterentwicklung müssen nach Auffassung der Bundesregierung alle Verkehrsträger in den Blick genommen werden, um auch zukünftig die Bereitstellung ausreichender und resilienter Transport- und Mobilitätskapazitäten sicherstellen zu können.

72. Abgeordneter **Steffen Bilger** (CDU/CSU) Für wann ist die vom Präsidenten des Umweltbundesamtes vorgesehene Überprüfung der Projekte des aktuellen Bundesverkehrswegeplanes vorgesehen („Es müssen nicht alle im Bundesverkehrswegeplan vorgesehenen Projekte zwingend realisiert werden, sondern alle Projekte gehören vor dem Hintergrund der anstehenden Herausforderungen wie Klimaschutz, Biodiversitätsverlust, Ressourcenschutz und Flächensparen auf den Prüfstand“ – www.rnd.de/politik/beschleunigtes-bauen-umweltbundesamt-fordert-priorisierung-von-umweltfreundlichen-verkehrsarten-TA6NFGER4JEKFGQZJBB23RLPY.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Dezember 2022

Gemäß dem jeweiligen § 4 der drei Ausbaugesetze für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, ob die in den Ausbaugesetzen enthaltenen Bedarfspläne an die zwischenzeitliche Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen sind.

Das BMDV hat die erforderlichen Schritte zur Durchführung der anstehenden Bedarfsplanüberprüfung (BPÜ) bereits eingeleitet. Derzeit wird die der BPÜ zentral zugrunde liegende Langfrist-Verkehrsprognose

(VFP) 2040 erarbeitet Mit der BPÜ wird ein Verkehrsträgerübergreifender Grundansatz für die Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße verfolgt. Dabei wird der Fokus vor dem Hintergrund des gesetzlichen Prüfauftrags auf die Gesamtplanebene bzw. auf die Bedarfspläne als Ganzes gelegt. Eine (analog zum Bundesverkehrswegeplan – BVWP 2030) erneute Bewertung der in den Bedarfsplänen enthaltenen einzelnen Projekte nach den BVWP-Bewertungsverfahren ist im Rahmen der BPÜ weder erforderlich noch vorgesehen.

Kern des Arbeitsprogramms der BPÜ bilden verschiedene verkehrliche Analysen. Zusätzlich ist im Rahmen der BPÜ auch verkehrsträgerübergreifend die Berücksichtigung u. a. von Klimaschutz- und Umweltbelangen auf Gesamtplanebene sicherzustellen.

Das BMDV strebt an, die Untersuchungen zur BPÜ bis Anfang 2024 abzuschließen und den Deutschen Bundestag im Anschluss über die Ergebnisse zu informieren.

73. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Länder – trotz der zusätzlichen Regionalisierungsmittel – durch die Einführung des 49-Euro-Tickets keine Verkehre abbestellen werden und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) weiter gestärkt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Dezember 2022

Die Einführung des Deutschlandtickets wurde mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam beschlossen, Die Bundesregierung geht davon aus, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Status-Quo und die Ausbauplanungen kommen wird. Darüber hinaus wird derzeit mit den Ländern über einen Ausbau- und Modernisierungspakt verhandelt, der zu einer Angebotserweiterung im Bereich öffentlicher Personennahverkehr führen soll.

74. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wann soll nach Kenntnis der Bundesregierung die bei der Verkehrsministerkonferenz am 29. November 2022 beschlossene „länderoffene Arbeitsgruppe“ zum Kleinen Fachkundenachweis das erste Mal zusammenkommen, und wann rechnet die Bundesregierung mit einer Lösung für die Ausgestaltung des Kleinen Fachkundenachweises?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Dezember 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat für den 10. Januar 2023 zu einem Gespräch mit den Ländern eingeladen.

75. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Steht die A 48 im Bereich Koblenz-Rübenach (Rheinland-Pfalz) auf der Prioritätenliste zu Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsautobahnen, die derzeit von der Autobahn GmbH des Bundes erarbeitet wird, und in welchem zeitlichen, finanziellen sowie gesetzgeberischen Rahmen bewegt sich die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen dieser Liste?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 29. Dezember 2022**

Die Autobahn GmbH des Bundes ermittelt derzeit die Lärmbetroffenheiten entlang der Autobahnen im gesamten Streckennetz. Auf Grundlage dieser Daten wird eine Dringlichkeitsreihung für die Realisierung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmsanierungsprogramms erstellt. Auskünfte zur Priorisierung einzelner Autobahnabschnitte sowie zur Umsetzung von Maßnahmen des Lärmsanierungsprogramms können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

76. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wie viele Klagen von Umweltverbänden wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland gegen den Bau von Brücken und Straßen im Jahr 2022 eingereicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 30. Dezember 2022**

Für den Bereich der Bundesfernstraßen liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben über die Anzahl der im Jahr 2022 durch Umweltverbände eingereichten Klagen, die sich gegen den Bau von Brücken und Straßen richten, vor.

Die Anzahl der Klagen anerkannter Umweltverbände wird allerdings seit Inkrafttreten des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes laufend empirisch ermittelt und nach Klagegegenständen aufgeschlüsselt. Für die Jahre 2017 bis 2020 können die Zahlen auf der Webseite des Umweltbundesamtes abgerufen werden (abrufbar unter: www.umweltbundesamt.de/publikationen/wissenschaftliche-unterstuetzung-des-rechtsschutzes). Im Jahr 2020 hat es z. B. drei Fälle von Klagen anerkannter Umweltvereinigungen gegen Straßenplanungen gegeben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

77. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Umwelt- und Naturschutzverbänden (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/naturschutz-lobby-zerlegt-habecks-windkraft-plan-ausgerechnet-82293092.bild.html), nach der die pauschale Einstufung von Windkraftanlagen zu Angelegenheiten „von überragendem öffentlichen Interesse“ als „Totschlagargument für Windindustrieanlagen gegenüber dem Umwelt- und Artenschutz“ diene und dass dies zu einem „zerstörerischen Prozess im Land“ führe, durch den „ganze Landschaften nicht nur optisch zerstört“ würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 30. Dezember 2022**

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2022 angesichts der Klimakrise sowie der aktuellen Energiekrise mit dem Energiesofortmaßnahmenpaket das größte energiepolitische Gesetzespaket seit Jahrzehnten verabschiedet. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde unter anderem der Grundsatz gesetzlich verankert, dass erneuerbare Energien künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit müssen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien als Teil des Klimaschutzgebotes (Artikel 20a des Grundgesetzes) nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Dies ist unter anderem bei Belangen des Natur- und Artenschutzes der Fall, sodass diese auch weiterhin im Rahmen einer Einzelfallabwägung zu berücksichtigen sind und abhängig von der Betroffenheit der konkreten Schutzgüter es in bestimmten Konstellationen auch zum Überwiegen von anderen Belangen kommen kann.

Für den dringend erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien werden allerdings die mit der gesetzgeberischen Wertung verbundene Stärkung der Erneuerbaren und die daraus im Regelfall resultierende beschleunigende Wirkung benötigt. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse im Rahmen von Abwägungsentscheidungen mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. So verhält es sich auch bei der Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen einer gebietschutzrechtlichen Ausnahme nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder eines artenschutzrechtlichen Ausnahmegrundes gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG auszugehen ist. Im Rahmen der vierten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde in § 45b Absatz 8 klarstellend geregelt, dass im Rahmen der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Entscheidend ist, dass dabei auch die gesetz-

lich vorgesehenen weiteren Anforderungen einer Ausnahmeentscheidung geprüft werden und vorliegen müssen.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien mit Natur- und Artenschutz in Einklang zu bringen, wurden im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes aber auch gezielte Erleichterungen für den Betrieb von Windenergieanlagen berücksichtigt. Gleichzeitig wurde ein nationales Artenhilfsprogramm eingeführt, welches sowohl der naturschutzseitigen Flankierung der Energiewende als auch der generellen Bekämpfung der Biodiversitätskrise dient. Die Bedeutung der Bekämpfung der Biodiversitätskrise wurde zuletzt durch die Verabschiedung der globalen Vereinbarung für Schutz, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Natur auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal verdeutlicht. Die globalen Zielvorgaben bis zum Jahr 2030 werden nunmehr im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt mit konkreten nationalen Zielen und Maßnahmen untersetzt und hierdurch ambitioniert umgesetzt.

78. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu einem Zeitplan zur Abschaltung des UKW-Funks vor, und wie bewertet sie die Konsequenzen einer Abschaltung des UKW-Funks im Kontext ihres Ziels, die Menge an Elektromüll zu reduzieren (www.spiegel.de/wirtschaft/service/steffi-lemke-gruene-umweltministerin-plant-reparierbarkeits-index-a-a75c8c22-033d-4dca-90d2-e4c5c238aa63)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 30. Dezember 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einem konkreten Zeitplan für die Abschaltung des UKW-Funks vor. Hierbei handelt es sich um rein unternehmerische Entscheidungen der Sendeanstalten mit Blick auf die Kosten für einen Doppelbetrieb von UKW-Funk und DAB+. Die Sendeanstalten entscheiden damit selbst, ob sie heute und auch in der Zukunft den UKW-Funk weiter bedienen wollen. Bei einer solchen Maßnahme müssen immer auch die Vor- und Nachteile abgewogen werden. Das DAB+-Netz wächst stetig und immer mehr Menschen verfügen auch über entsprechende Endgeräte, die DAB+-kompatibel sind. Auch wenn die frühzeitige Entsorgung noch funktionstüchtiger Elektrogeräte auf Grund der Abschaltung des UKW-Funks bedauerlich wäre, betrifft dies – nach dem im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vorliegenden Kenntnisstand – lediglich ältere Modelle von Radios. Jüngere Geräte können auch weiterhin in vollem Umfang genutzt werden und müssen nicht ausgetauscht werden.

Für die Geräte, die tatsächlich entsorgt werden müssen, besteht in Deutschland eine gut ausgebaute Entsorgungsstruktur. Diese können außer bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also beispielsweise beim kommunalen Wertstoffhof unter den dafür geregelten Voraussetzungen auch im Lebensmittelhandel und bei den Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten kostenlos zurückgegeben werden. Die Altge-

räte werden anschließend nach vorgegebenen Standards behandelt. Dabei sind bestimmte (europäisch vorgegebene) Recycling- und Verwertungsvorgaben einzuhalten. Diese werden in Deutschland immer wieder übererfüllt. Zuletzt konnte im Jahr 2020 eine Recyclingquote von 87,3 Prozent und eine Verwertungsquote von 98,2 Prozent erreicht werden. Viele Rohstoffe wurden über die ordnungsgemäße Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte wieder zurückgewonnen und dem Kreislauf erneut zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einer frühzeitigen Beendigung der Nutzungszeit von Elektro- und Elektronikgeräten die enthaltenen Rohstoffe erneut genutzt werden können und den Belangen des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen werden kann.

79. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die ausgeweiteten Regelungen zu Klagemöglichkeiten, Entschädigungsleistungen und Sanktionen nach den Artikeln 27 bis 29 des Vorschlags der EU-Kommission zur Luftqualität (COM(2022) 542final)?
80. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen und Rechtsfolgen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung neben Fahrverboten zur Anwendung kommen, wenn die von der EU-Kommission am 26. Oktober 2022 vorgeschlagenen neuen Luftqualitätswerte (siehe SWD(2022) 545 final) in einigen Städten, Straßenabschnitten etc. überschritten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 27. Dezember 2022**

Die Fragen 79 und 80 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die EU-Kommission hat am 26. Oktober 2022 einen Vorschlag zur Änderung der Luftqualitätsrichtlinie vorgestellt. Die neuen Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie sollen ab dem Jahr 2030 gelten und sich künftig stärker an den aktualisierten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientieren, die im September 2021 veröffentlicht wurden. Der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag soll dazu beitragen, die Luftqualität in ganz Europa erheblich zu verbessern. Die Bundesregierung hat sich bereits in allgemeiner Form unterstützend zu den Ankündigungen der EU-Kommission geäußert.

Der Legislativvorschlag der EU-Kommission wird derzeit ausführlich geprüft. Eine abschließende Beurteilung zu einzelnen Artikeln des Vorschlags sowie zu etwaigen Maßnahmen und Rechtsfolgen liegt noch nicht vor.

Für den Vollzug und die Auslegung der Regelungen des Immissionschutzrechts (also beispielsweise für die vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen) sind nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung die Behörden der Länder zuständig.

81. Abgeordnete
**Amira
Mohamed Ali**
(DIE LINKE.)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass das von ihr gecharterte LNG-Terminal-Schiff Höegh Esperanza wegen der jährlichen Einleitung von 35 Tonnen der für Wasserorganismen sehr giftigen Chemikalie Chlor in umliegende Gewässer und den daraus resultierenden Umweltschäden von der australischen Regierung abgelehnt wurde, und kann die Bundesregierung nun diese Schäden am Weltnaturerbe Wattenmeer und den umliegenden Gewässern durch die geplante jahrelange Verwendung der „Höegh Esperanza“ am LNG-Terminal in Wilhelmshaven trotz unterlassener Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließen (www.morgenpost.de/politik/article236649483/lng-schiff-australien-chlor-belastung-umwelt.html; bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 30. Dezember 2022**

Die Bundesregierung hat Kenntnis über die Ablehnung der Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) „Esperanza“ durch australische Behörden und hat die Berichterstattung hierzu verfolgt.

Das LNG-Terminal in der Nordsee befindet sich in den Küstengewässern des Landes Niedersachsen. Die Zuständigkeit für Überwachung und Schutz der jeweiligen Küstengewässer liegt bei den Bundesländern, hier also in Niedersachsen. Insbesondere darf eine wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen von Stoffen in die Küstengewässer von den zuständigen Landesbehörden nur erteilt werden, wenn keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

82. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Aktivitäten unternimmt die Bundesregierung, um im Rahmen der Forschungskooperation zwischen deutschen Universitäten/Forschungseinrichtungen und chinesischen Wissenschaftlern mit direkter oder indirekter Zugehörigkeit zu chinesischen Sicherheitsstrukturen der Volksrepublik China sicherzustellen (www.welt.de/politik/deutschland/plus204605678/Chinas-Einflussnahme-auf-deutsche-Universitaeten.html), dass diese Kooperationen nicht Deutschlands nationale Sicherheit gefährden oder zu militärischen Zwecken genutzt werden oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen (bitte konkrete Aktivitäten einschließlich der Anzahl möglicherweise erfolgter Hintergrundüberprüfungen und daraufhin abgelehnter Gastwissenschaftler im Einzelnen quantifizieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 29. Dezember 2022**

Die Bundesregierung blickt im Zusammenhang mit dem von chinesischer Seite politisch verpflichtenden Ziel der zivil-militärischen Fusion besorgt auf wachsende Proliferationsrisiken in vielen Forschungsbereichen. Daher tauscht sich die Bundesregierung mit den Ländern wie auch der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig zu allen Aspekten der Beziehungen mit China aus mit dem Ziel, ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Chancen und Herausforderungen der Kooperation zu entwickeln. Fortwährend wichtige Themen sind dabei Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft sowie Integrität und Sicherheit der Forschung, zugleich auch Risikomanagement gegen ausländische Einflussnahme und bei sicherheitsrelevanter Forschung.

Die Bundesregierung konzentriert die Themen der Zusammenarbeit mit China auf Projekte mit Mehrwert für Deutschland und Europa und ergreift Maßnahmen, um das Risiko für eine schädliche Nutzung der Ergebnisse zu minimieren.

Bei Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Forschenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Prüfungen vorgenommen, um proliferationsrelevantem oder menschenrechtsverletzendem immateriellem Technologietransfer nach China entgegenzuwirken.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) setzt vor dem Hintergrund eines präventiven Wirtschafts- und Wissenschaftsschutzes auf einen intensiven Austausch mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Verbänden und Initiativen.

Um einen illegalen Know-how-Transfer durch fremde Nachrichtendienste aus deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu

verhindern oder zumindest zu erschweren, führt das BfV zudem eine Sensibilisierung der deutschen Forschungslandschaft über den Wirtschaftsschutz durch.

Der Bereich Prävention (Wirtschafts- und Wissenschaftsschutz) im BfV ist der „Single Point of Contact“ (SPOC) für Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Gleichzeitig geht mit der in Deutschland im Grundgesetz verankerten Freiheit von Wissenschaft und Lehre eine besondere Eigenverantwortung der Wissenschaftsorganisationen und Forschenden einher, welche auch und insbesondere für internationale Kooperation und das Thema Exportkontrolle gilt. Es liegt in der Eigenverantwortung der Wissenschaft, sicherzustellen, dass die vorhandenen gesetzlichen Grenzen und Verordnungen z. B. im Bereich der Exportkontrolle eingehalten werden.

Auf EU-Ebene sieht die Dual-Use-Verordnung, Verordnung (EU) 2021/821 vor, dass die Ausfuhr bestimmter Dual-Use-Güter in Drittstaaten genehmigungspflichtig ist. Die zuständige Genehmigungsbehörde auf nationaler Ebene ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Gemäß Artikel 2 der EU-Dual-Use-Verordnung (VO) sind Dual-Use-Güter im Sinne der Verordnung „Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (...)“. Dies umfasst auch den Wissens- und Know-how-Transfer. Auf nationaler Ebene sehen v. a. das Außenwirtschaftsgesetz sowie die Außenwirtschaftsverordnung entsprechende Regelungen für die deutsche Exportkontrolle (inkl. Technologien und Know-how-Transfer) vor. Speziell für den Bereich der Forschung hat das BAFA Handreichungen bereitgestellt und aktualisiert diese kontinuierlich, um Forschenden den Umgang mit gesetzlichen Regelungen zu erleichtern und diese für die Thematik zu sensibilisieren.

83. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welche Aktivitäten hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung unternommen, um die nach Angaben des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme „effizienteste Solarzelle der Welt“ (www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2022/fraunhofer-ise-entwickelt-effizienteste-solarzelle-der-welt-mit-47-komma-6-prozent-wirkungsgrad.html) gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme auf den Markt zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Mario Brandenburg
vom 28. Dezember 2022

Die Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) trägt seit 15 Jahren dazu bei, Solarzellen auf Basis der III-V Dünnschichttechnologie für die Markteinführung vorzubereiten. Die Grundlagenforschung des BMBF hat ganz wesentlichen Anteil an den jüngsten Erfolgen.

Im Rahmen des Energieforschungsprogramms der Bundesregierung fördert das BMBF seit dem Jahr 2007 die Projekte „III-V-Si“, „MehrSi“

und „H2Demo“ unter Beteiligung des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) mit insgesamt 25,2 Mio. Euro. In den Verbundprojekten konnte das ISE gemeinsam mit Partnern aus Wissenschaft und Industrie die Technologie weiterentwickeln, spezielle Epitaxie-Anlagen aufbauen und jede einzelne Schicht der Solarzellenstruktur untersuchen. Auf Basis der Ergebnisse im Projekt III-V-Si hat das ISE eine Mehrfachsolarzelle aus III-V Halbleitern und Silicium demonstriert, welche mit 31,3 Prozent einen Wirkungsgradrekord erreicht hat.

Im aktuell laufenden Projekt „H2Demo“ werden besonders vielversprechende Materialschichten entwickelt, welche beste Chancen auf Wirtschaftlichkeit in Kombination mit hoher Effizienz und Skalierbarkeit aufweisen.

84. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um Technologien hoher Technologiereife wie um ein Vielfaches effizientere Solarzellen, jetzt mit erhöhtem Einsatz vom Labor in die Fabriken auf die Dächer zu bringen (<https://tu-dresden.de/tu-dresden/news-portal/news/ein-umfassender-ansatz-fuer-hocheffiziente-perowskit-solarzellen> bzw. www.forschung-und-wissen.de/nachrichten/technik/mehr-als-1000-fache-leistung-fuer-solarzellen-13375400)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 29. Dezember 2022**

Die Forschungsförderung der Bundesregierung im Technologiefeld Photovoltaik nimmt insbesondere anwendungsorientierte Entwicklungen auf, um die Energiewende erfolgreich mitzugestalten, stärkt aber auch weiterhin die Grundlagenforschung als Basis für zukünftige Innovationen.

Siliziumsolarzellen dominieren heute den Photovoltaikmarkt. Die Technologie nähert sich aber dem theoretisch maximalen Wirkungsgrad an, der mit Silizium als alleinigem Absorbermaterial erreicht werden kann. Daher setzen die Grundlagenforschung und die anwendungsnahe Forschungsförderung im Energieforschungsprogramm der Bundesregierung auf die kontinuierliche (Weiter-)Entwicklung neuartiger, innovativer Solarzellen, die die Effizienz von Solarzellen noch weiter steigern und dadurch Kosten senken. Sie tragen somit dazu bei, neue Photovoltaik-Technologien für die Markteinführung vorzubereiten sowie den europäischen Markt zu bedienen. Im Fokus stehen die Technologien, mit denen höchste Wirkungsgrade bei der Stromerzeugung erreicht werden können und die beispielsweise durch Perowskit und weitere Halbleiter auf siliziumbasierten Wafern zu Tandem- und Dreifachsolarzellen qualifiziert werden. In Deutschland fertigen spezialisierte Unternehmen bereits international führende Hocheffizienzzellen.

Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft haben bereits umfangreiche Aktivitäten zur Industri-

alisierung der jüngst erfolgversprechenden Perowskit-Technologie vorgenommen.

Berlin, den 30. Dezember 2022

Anlage 1

Entwicklung des Stellenbestands seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bis heute (Stand: Soll Haushalt 2023)

Einzelplan	Stellenbestand Haushalt 2021				Stellenbestand Haushalt 2023 (zum 01.01.2023)				Saldo 2023 - 2021				Summe
	hD	gH	mD	eD	hD	gH	mD	eD	hD	gH	mD	eD	
04*	749,3	693,0	373,3	69,3	933,3	830,0	431,1	67,0	146,0	125,0	53,8	-2,3	322,5
dv. nachg. Ber.	183,0	374,0	221,0	46,0	411,3	588,4	302,0	51,0	228,3	214,4	81,0	5,0	528,7
05	1.892,5	1.942,5	1.193,0	111,0	1.984,7	2.082,0	1.247,5	113,0	92,2	139,5	54,5	2,0	288,2
dv. nachg. Ber.	81,0	176,3	56,0	7,0	115,2	220,8	62,0	4,0	34,2	44,5	6,0	-3,0	81,7
06**	5.938,1	30.700,4	28.902,4	286,0	5.791,9	31.646,9	31.435,0	225,3	-146,2	946,5	2.532,6	-60,7	3.272,2
dv. nachg. Ber.	5.013,8	30.090,9	28.603,1	240,5	4.997,3	31.077,4	31.142,7	181,8	-16,5	986,5	2.539,6	-58,7	3.450,9
07	2.483,5	1.114,5	558,3	156,0	2.578,6	1.219,0	611,8	157,0	95,1	104,5	53,5	1,0	254,1
dv. nachg. Ber.	2.112,8	944,0	478,3	136,5	2.177,1	1.055,5	529,8	140,1	64,3	111,5	51,5	3,6	230,9
08**	2.299,3	17.728,8	24.625,1	537,5	2.463,3	19.461,8	25.681,5	550,5	164,0	1.733,0	1.056,4	13,0	2.966,4
dv. nachg. Ber.	1.423,6	17.155,8	24.418,0	514,5	1.531,6	18.869,8	25.470,4	527,5	108,0	1.714,0	1.052,4	13,0	2.887,4
09	2.879,9	2.235,3	1.453,3	61,4	3.180,0	2.548,6	1.519,0	50,4	300,1	313,3	65,7	-11,0	668,1
dv. nachg. Ber.	1.824,4	1.725,3	1.261,3	37,4	2.033,5	1.972,6	1.287,0	26,4	209,1	247,3	25,7	-11,0	471,1
10	1.444,3	386,0	183,5	30,0	1.572,4	429,0	205,7	22,0	128,1	43,0	22,2	-8,0	185,3
dv. nachg. Ber.	972,3	158,0	67,5	0,0	1.053,8	190,0	84,7	0,0	81,5	32,0	17,2	0,0	130,7
11	979,0	788,0	143,0	30,5	1.031,5	832,0	154,0	27,5	52,5	44,0	11,0	-3,0	104,5
dv. nachg. Ber.	431,5	514,5	46,0	18,5	440,5	523,0	49,0	17,5	9,0	8,5	3,0	-1,0	19,5
12	3.122,2	4.113,0	2.793,5	48,0	3.226,0	3.999,3	2.584,5	39,0	103,8	-113,7	-209,0	-9,0	-227,9
dv. nachg. Ber.	2.539,7	3.827,5	2.679,5	32,0	2.555,0	3.681,8	2.458,5	25,0	15,3	-145,7	-221,0	-7,0	-358,4
14	6.311,5	10.694,0	12.415,5	438,0	7.036,5	11.126,0	12.750,5	434,0	725,0	432,0	335,0	-4,0	1.488,0
dv. nachg. Ber.	5.599,0	10.308,0	12.137,5	400,0	6.254,0	10.700,0	12.453,5	400,0	655,0	392,0	316,0	0,0	1.363,0
15	1.126,2	322,5	101,1	35,7	1.180,3	332,4	105,1	35,0	54,1	9,9	4,0	-0,7	67,3
dv. nachg. Ber.	689,3	171,0	52,0	17,0	725,3	184,0	56,0	17,0	36,0	13,0	4,0	0,0	53,0
16	1.778,3	667,1	425,5	30,0	1.975,3	812,1	483,2	30,0	197,0	145,0	57,7	0,0	399,7
dv. nachg. Ber.	1.209,0	422,0	222,5	3,0	1.391,0	551,0	277,2	3,0	182,0	129,0	54,7	0,0	365,7
17	455,3	403,5	176,1	11,5	477,8	411,5	176,6	10,5	22,5	8,0	0,5	-1,0	30,0
dv. nachg. Ber.	138,0	255,0	92,0	2,0	152,0	256,0	89,5	2,0	14,0	1,0	-2,5	0,0	12,5
23	454,0	199,0	129,0	24,0	527,5	211,0	142,0	22,0	73,5	12,0	13,0	-2,0	96,5
dv. nachg. Ber.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
25					703,5	461,0	140,6	5,0	703,5	461,0	140,6	5,0	1.310,1
dv. nachg. Ber.					436,0	340,0	101,0	2,0	436,0	340,0	101,0	2,0	879,0
30	633,5	292,5	111,9	41,0	670,0	311,0	125,4	41,0	36,5	18,5	13,5	0,0	68,5
dv. nachg. Ber.	4,0	2,0	0,0	0,0	3,0	1,0	0,0	0,0	-1,0	-1,0	0,0	0,0	-2,0

Gesamt:*** 2.747,7 4.421,5 4.205,0 -80,7 **11.293,5**
davon nachgeordneter Bereich: 2.055,2 4.087,0 4.028,6 -57,1 **10.113,7**

* einschließlich Bundespresseamt und BKM

** Epl. 06 und 08: einschließlich der Sicherheitsbehörden des Zolls und der Bundespolizei im nachgeordneten Bereich

*** Die im Haushaltsjahr 2022 erbrachte pauschale Stelleneinsparung ist beim Stellenbestand 2023 und damit auch im Saldo berücksichtigt

